Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaus Profen Nord

Teil Südzufahrt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

MUEG
Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Auftragnehmer:

Regioplan
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, 16.03.2015

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort 3
1. Aufgabenstellung 3
2. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren 4
3. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 8
3.1. Erfassung und Bewertung Biotoptypen, Vegetation und Flora 8
3.1.1. Potenzielle natürliche Vegetation 8
3.1.2. Reale Vegetation und Biotoptypen 8
3.1.2.1. Allgemeine Darstellung des Untersuchungsgebietes 8
3.1.2.2. Biotope und Vegetation 9
3.1.4. Gesamtbewertung Biotoptypen, Vegetation und Flora 10
3.2. Erfassung und Bewertung Fauna 10
3.2.1. Grundsätze zur Erfassung und Bewertung 10
4. Konfliktanalyse einschl. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung 32
4.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse 32
4.1.1 Fledermäuse 32
4.1.2 Bodenbrüter 33
4.1.3 Gehölzbrüter 34
4.1.4 Orchideen 35
4.2 Artenbezogene Konfliktanalyse 36
4.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 (7) BNatSchG 110
5. Zusammenfassung 110
6. Verzeichnis der artspezifischen Maßnahmen 111
7. Literatur / Quellen 129

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

0. Vorwort

Seitens der Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgungs GmbH (MUEG, Vorhabenträger) ist im Bereich des ehemaligen Tagebau Profen Nord die Errichtung einer Mineralstoffdeponie vorgesehenen. Das Verfahren zu Planfeststellung wurde eröffnet.

Die derzeitige Zufahrt zur deponiefläche wird über eine bestehende Straße (tw. geschottert) aus Richtung der ehem. Ortslage Großgrimma gewährleistet.

Auf Grund des geplanten Aufschlusses des Abbaufeldes Domsen ab dem Jahr 2017 kann die Zufahrt über die bestehende Trasse lediglich nur noch bis zu diesem Zeitpunkt genutzt werden. Aus diesem Grund ist seitens der MUEG die Errichtung einer Zufahrt aus südlicher Richtung durch den Tagebau Profen vorgesehen und Gegenstand der Planfeststellungsunterlage.

Gemäß Planfeststellungsantrag hat die geplante Südzufahrt eine Länge von ca. 9.000 m.

1. Aufgabenstellung

Durch den Vorhabenträger wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, im Zuge der Planfeststellung die artenschutzrechtlichen Belange für die geplante Südzufahrt auf der Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur betrachten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf Grund der fehlenden standortbezogenen Erfassungsdaten eine Potenzialanalyse unter Betrachtung des "worst case" Szenario erstellt.

Für die Abschätzung der faunistischen Potenziale werden Erfassungen aus angrenzenden Bereichen

a) zur Bestandserfassung zum Tagebauaufschluss Abbaufeld Domsen (RANA, 2010 bis 2014) zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren sowie Fledermausfauna,
b) der Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord (REGIOPLAN, 2014) zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren, Biotope sowie Orchideen,
c) der Bestandserfassung 110 kV-Leitung (BÜRO F. ÖKOL. STUDIEN, DR. BRIELMAN, 2012) zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer,
d) der Bestandserfassung Kohlelager (BÜRO F. ÖKOL. STUDIEN, DR. BRIELMAN, 2012) zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer,
e) der Bestandserfassung Aschelager (BÜRO F. ÖKOL. STUDIEN, DR. BRIELMAN, 2012) zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer,
f) der Bestandserfassung Gipslager (BÜRO F. ÖKOL. STUDIEN, DR. BRIELMAN, 2012) zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer,
g) der Bestandserfassung Kraftwerk (BÜRO F. ÖKOL. STUDIEN, DR. BRIELMAN, 2012) zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer,
h) der Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen (REGIOPLAN, 2013/14) zur Brutvogelfauna sowie Rastvögel und Überwinterer sowie Biotope,
i) der Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen (HOCHFREQUENT, 2014) zur Fledermausfauna und
j) der Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord (BIOCART, 2014) zu Laufkäfern, Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen sowie Landschnecken

herangezogen.

Darüber hinaus erfolgt die Ermittlung faunistischer Potenziale auf der Grundlage der Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB, RANA 2008).

Auf der Grundlage der festgestellten Arten erfolgt die Relevanzprüfung sowie die Festlegung von artenschutzrechtlichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Definition ggf. notwendiger vorgezogener Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

2. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Wie o.g. dient der vorliegende artschutzrechtliche Fachbeitrag der Umsetzung der geplanten Südzufahrt im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange.

Im Zuge der Planfeststellung wurden nachstehende Aussage zur Südzufahrt getroffen

Straßenanbindung:

Gegenwärtig ist der Betriebsteil Profen-Nord über die L 191 mit Anschluss an die K 2196, K 2197 und an eine Gemeindestraße im Bereich der ehemaligen Kopfböschung infrastrukturell an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit erfolgt über die K 2197 (Abzweig Domsen) mit Anbindung an die Gemeindestraße. Diese Zufahrtsmöglichkeiten bleiben mittelfristig bis zur Überbaggerung dieses Korridors etwa im Jahr 2017 erhalten.

Mit der Weiterführung des Tagebaues und dem Durchschneiden der oben genannten Straßen ist der Betriebsteil Profen-Nord aus westlicher Richtung nicht mehr zu erreichen. Perspektivisch ist daher der Neubau einer Erschließungsstraße mit Straßenanbindung aus südlicher Richtung zwischen der Stadt Hohenmölsen und der Ortslage Nonnewitz, bis zum Eingangs- und Betriebsbereich mit Anschluss an das bestehende Straßensystem des Betriebsteiles vorgesehen. Dafür wird das vorhandene Wegesystem im Tagebau Profen mit Anschluss an die L 191 genutzt. In Weiterführung wird eine neue Straße über teilweises Kippengelände sowie gewachsenes Gelände geplant und für den Schwerlastverkehr ausgebaut. Der Zufahrtskorridor ist integraler Bestandteil der vorliegenden Unterlagen zum Planfeststellungsantrag.
Die Gesamtlänge der neuen Erschließungsstraße beträgt, ausgehend vom Anschluss an die L 191 bis zum Anschluss an die Straßen innerhalb des Betriebsteiles, ca. 9.000 m

Der Verlauf und die Nutzung der neuen Erschließungsstraße ab 2017 wurden mit der MIBRAG abgestimmt und bestätigt.

Für den Straßenbau ist die geplante Anliefermenge von ca. 250.000 t/a maßgebend. Die Straßen werden überwiegend mit Schwerlastverkehr befahren. Die **Bemessung der Straße** erfolgt für eine **Industriestraße** entsprechend **RStO 12** für die **Belastungsklasse 3,2**.

Der Straßenaufbau wird im Rahmen der weiterführenden Planungen präzisiert.

Verkehrsaufkommen:

Für den Anlieferverkehr von 250.000 t/a wurde unter Berücksichtigung der LKW-Ladekapazität von 25 t, einem täglichen Anlieferzeitraum von 16 Stunden über 300 Arbeitstage im Jahr ein Verkehrsaufkommen von 2 bis 3 LKW/h ermittelt.

Bei der festgelegten Belastungsklasse erfolgt der Aufbau der Straße durch die Herstellung eines frostsicheren Unterbaus in einer Dicke von 45 bis 75 cm sowie einer 12 cm dicken Asphalttragschicht und einer 10 cm Dicken Asphaltdeckschicht.

Die Herstellung der Straße ist in einer Breite von 9,00 m (s.u.) vorgesehen.

Für die Betrachtung der Trasse wurde diese in insgesamt 6 Abschnitte unterteilt, welche sich auf Grund der vorhandenen Strukturen unterscheiden. Die Unterteilung dient ausschließlich zur besseren Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Situation bzw. Orientierung im Raum.

Die Trasse wird zur Ermittlung möglicher örtlicher Auswirkungen mit einem beidseitigen 10 m breitem Puffer versehen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Die **Erschließungsstraße** wird mittels einer bituminösen Befestigung hergestellt, siehe Anlage 5. Der Fahrbahnquerschnitt für die Straße wird entsprechend RAL 12 mit dem Regelquerschnitt RQ 9 für die Entwurfsklasse (EKL) 4 ausgeführt. Die Straßenbreite ergibt sich aus Fahr- und Randstreifen einschließlich Bankett wie folgt:

2 x Fahrstreifen mit einer Breite von 2,50 m	5,00 m
2 x Randstreifen mit einer Breite von 0,50 m	1,00 m
2 x Bankett mit einer Breite von 1,50 m	3,00 m
	9,00 m

Die Erschließungsstraße wird mit einer beidseitig bzw. einseitig angelegten Mulde zur Verdunstung der anfallenden Niederschlagswässer geplant.

Die Straßen werden überwiegend mit Schwerlastverkehr befahren. Die Bemessung der Straße erfolgt für eine Industriestraße entsprechend RStO 12 Tabelle 2 in der Belastungsklasse Bk 3,2. Das anstehende Gelände wird in die Frosteinwirkungszone II und Frostempfindlichkeitsklasse F 3 eingestuft. Die Mindestdicke für einen frostsicheren Oberbau beträgt mindestens 0,60 m und wird mit dem geplanten Aufbau gewährleistet.

Der Aufbau der bituminösen Befestigung wird entsprechend RStO 12 Tafel 1, Zeile 5 für die Bk 3,2 sowie dem Regelwerk TL Asphalt-StB 07/13 – Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt – wie folgt ausgewiesen:

Aufbau Straßenbefestigung

4 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 D S, DIN EN 13108-1 Bindemittel 25/55-55, DIN EN 12591
6 cm	Asphaltbinderschicht AC 16 B S, DIN EN 13108-1 Bindemittel 25/55-55, DIN EN 12591
10 cm	Asphalttragschicht AC 32 T S, DIN EN 13108-1 Bindemittel 50/70, DIN EN 12591
15 cm	Schottertragschicht 0/45 mm mit EV2 ³ 150 MN/m²
35 cm	Frostschutzschicht 0/45 mm mit EV2 ³ 120 MN/m²
70 cm	Gesamtaufbau

Das Bankett der Straße wird mit einer Breite von 1,50 m und einem Gefälle von 6 % bzw. von 12 % sowie mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 zum Gelände hin ausgebildet.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

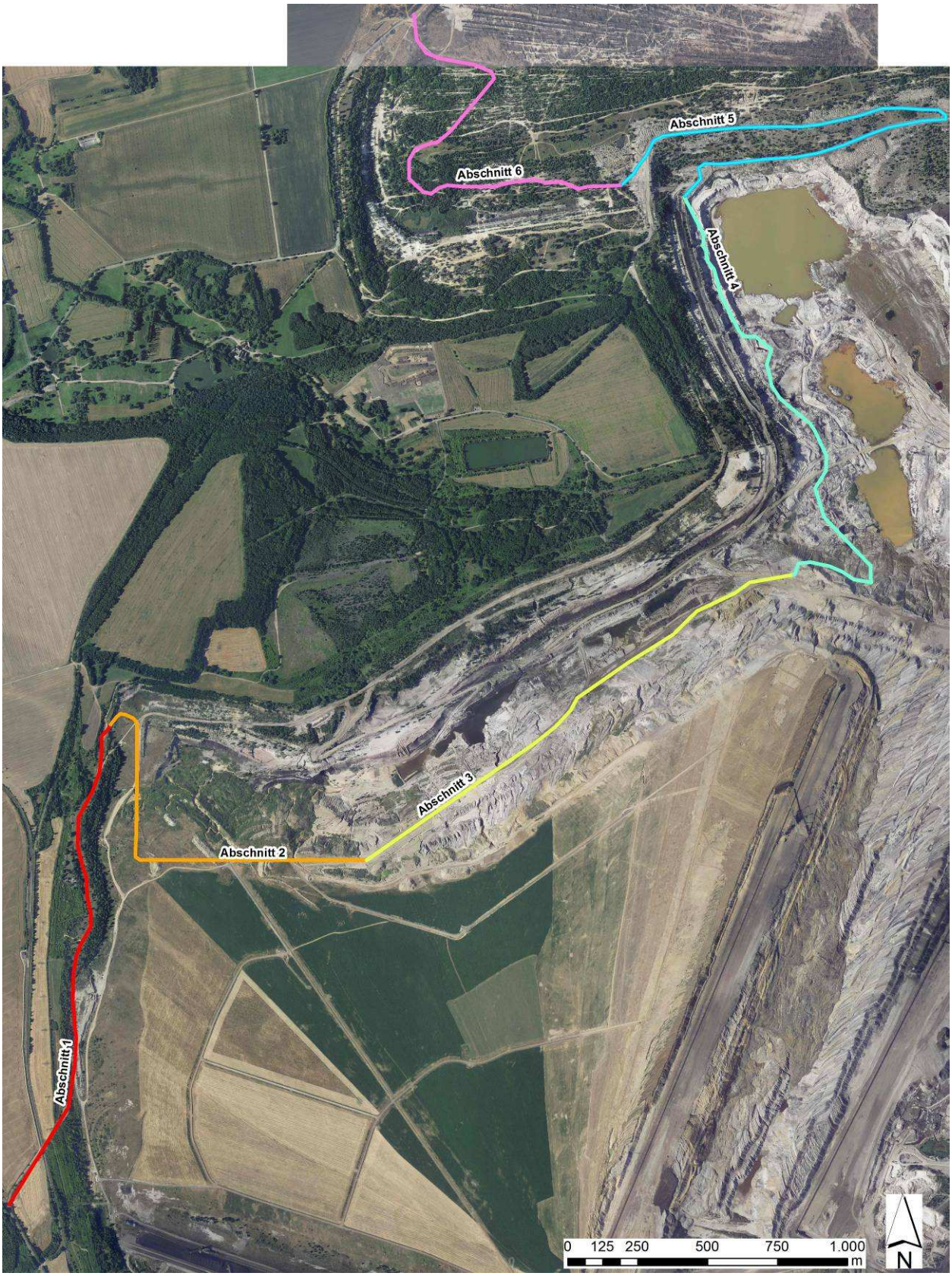

Abb. 1: Trassenabschnitte

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Die mit der Herstellung und der Nutzung der Zufahrtsstraße zu erwartenden Wirkungen (Auswirkungen) lassen sich unterteilen in:

- **baubedingte Wirkungen**
- **anlagebedingte Wirkungen**
- **betriebsbedingte Wirkungen**

Die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen mit ihren angeführten Gefährdungsfaktoren beziehen sich auf die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich beschränkte, überwiegend reversible Eingriffe, die während der Bauphase eines Vorhabens zum Tragen kommen.

Folgende baubedingten Auswirkungen sind möglich und zu prüfen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Baufelder (z. B. Baustraßen, Lagerplätze). Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  - ⇨ Verletzen/Töten von Tieren durch Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
  - ⇨ Zerschneidung von Habitaten durch Baustelleneinrichtung
- Lärm/Erschütterung durch den Baubetrieb. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Vergrämung von Wildtieren
  - ⇨ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verlust von Kraft- und Schmierstoffen durch Baumaschinen. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Grund und Oberflächenwasserkontamination

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen verbleiben dauerhaft und beschreiben die Auswirkung des alleinigen Vorhandenseins des Bauwerks (hier: Zufahrtsstraße + Nebenanlagen).

- Flächeninanspruchnahme durch Straßenbaumaßnahme. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Vollständiger, dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen, einhergehend mit:
    - o Verlust von Lebensräumen
    - o Verlust von Nahrungsplätzen
    - o Verlust von Brut- und Rastplätzen
  - ⇨ Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Die anlagenbedingten Auswirkungen lassen sich auf die Bereiche der Zufahrt beschränkren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen bestehen in eine täglichen Zeitraum von 16 Stunden. Sie ergeben sich durch den Anlieferungsverkehr zur Deponie.

- Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen durch den Verkehr. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lärm/Erschütterung durch den Verkehr. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Vergrämung von Wildtieren

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

  - ⇨ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Verlust von Kraft- und Schmierstoffen durch Kraftfahrzeuge. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Grund und Oberflächenwasserkontamination
- Kollisionsrisiko durch Straßenverkehr. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇨ Tötung von Einzelindividuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Schutzgebiete nach BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

3. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.1. Erfassung und Bewertung Biotoptypen, Vegetation und Flora

3.1.1. Potenzielle natürliche Vegetation

Für die Charakterisierung des Zustandes sowie zur Bewertung der Flora (einschließlich der Vegetation und der Biotoptypen) ist zunächst die Betrachtung der potenziellen natürlichen Vegetation von Bedeutung.
Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man diejenige Vegetation, die ohne menschliche Beeinflussung in einem bestimmten Gebiet anzutreffen wäre. Sie würde sich entsprechend den klimatischen, geomorphologischen, geologischen, pedologischen und hydrologischen Bedingungen in einem relativen Gleichgewichtszustand halten.

Für den Bereich der geplanten Südzufahrt lassen sich nach LAU, 2014 folgende Einheiten zur pnV ableiten

- Typ Z 15 - Reicher Sukzessionskomplex auf pleistozänen Kippflächen der Tagebaulandschaften
- B 14 - Bergbau-Gewässer (Flutung geplant)
- G 20 - Typischer und Haselwurz-labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald

3.1.2. Reale Vegetation und Biotoptypen

3.1.2.1. Allgemeine Darstellung des Untersuchungsgebietes

Der Standort der geplanten Südzufahrt sowie die angrenzenden Flächen weisen durch den erfolgten Braunkohleabbau eine starke anthropogene Überprägung mit unterschiedlich stark ausgebildeten Relief aus.

Die Ausprägung der einzelnen Teilräume lässt sich im Bezug auf die in Abbildung 1 dargestellten Trassenabschnitte wie folgt charakterisieren.

Derzeit ist die Trassenführung in den Abschnitten 1, 3 und 5 über vorhandene, nicht ausgebaute Wege aus sandigem Material vorgesehen.

In Abschnitt 1 entlang des westlichen Tagebaurandes wird die begleitende Vegetation durch ausdauernde Ruderalstrukturen sowie unterschiedlichen Pionierwaldzyklen, vorwiegend aus Pappeln (*Poppulus tremula, P. alba und P. balsamifera)* gebildet.

Der Abschnitt 3 wird durch offene, weitestgehend vegetationsfreie Sandflächen unterschiedlicher Reliefierung begleitet.

Abschnitt 5 zieht sich über die Nordböschung des Tagebaus und führt hierbei durch eine Quarzitkippe mit niedrigwüchsiger Vegetation auf sandigen Standorten.

In den Abschnitten 2 und 4 sind derzeit keine Wegstrukturen vorhanden. Der Abschnitt 2 wird hierbei durch trockene, niedrig bis mittelhoch wüchsige ausdauernde Ruderalfluren sowie trockenen Pionierve-

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

getationen bestanden. Bei dem Abschnitt 4 handelt es weitestgehend um vegetationsfrei, sandige Standorte mit einer starken Reliefierung.

Abschnitt 6 führt auf weitestgehend vorhandenen unbefestigten Wegen durch den ehemaligen Tgb. Profen Nord. Die umgebende Vegetation wird v.a. durch Pioniergehölzaufwuchs sowie Ruderalfluren trockener Standorte aber auch verbuschte Sandtrockenrasen bestanden.

Im räumlichen Zusammenhang mit der Südzufahrt befinden sich eine Vielzahl von dauerhaften und temporären Gewässern und Senken unterschiedlicher Wassertiefen und -qualitäten. Auch auf den nicht ausgebauten, derzeit vorhandenen Wegen haben sich in Abhängigkeit der Untergrundstruktur Senken mit temporärer Wasserführung (auch in Fahrspuren) etabliert.

In Teilen unterliegt die Fläche seit mehr als 20 Jahren einer sukzessiven Entwicklung.

3.1.2.2. Biotope und Vegetation

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Potenzialanalyse wurden keine Gutachten zur Erfassung der Biotop und Vegetationsstrukturen für den gesamten Trassenbereich durchgeführt, so das hier eine allumfassende Aussage zur Standortvegetation nicht vorgenommen werden kann.

Auf Grund der Trassenbegehung sowie der für Teilbereich aus anderen Planungen vorliegenden Erfassungen (s. Pkt. 1, b) und h)) lassen sich nachstehende Aussagen treffen.

Für die Abschnitte 1, 3 sowie Teile des Abschnittes 3 liegen Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2014 vor. Auf Grund der durchgeführten Ortsbegehung lässt sich für den Abschnitt 4 eine Strukturierung wie Abschnitt 3 ableiten. Bei den durchgeführten Erfassungen zur Deponie wurde auch die Abschnitte 5 und 6 avifaunistisch betrachtet, so das sich auch hier, auf Grund der Ortskenntnis, Aussage zu Biotopstrukturen ableiten lassen.

In nachstehender Tabelle werden die Betrachtungsgebiet (Trasse + beidseitig 10 m) vorhandenen Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2009 abgebildet.

Tabelle 1: Darstellung der Biotopstrukturen

Lfd.-Nr.	Kurzbez.	Benennung Biotoptyp	gesetzlich geschützter Biotop	Bewertungsmodell LSA	RL Biotoptypen LSA
1.	XQV	Mischbestand heimischer Arten	-	23	-
2	XQX	Mischbestand überwiegend heimische Arten	-	17	-
3.	HEC	Baumbestand heimischer Arten	-	20	3
4.	HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte	-	21	-
5.	UDB	Landreitgras-Dominanzbestand	-	10	-
6.	RSZ	Sandtrockenrasen, verbuscht mit einem Anteil bis 75 %	X	18	3
7.	RBY	Silikat-Felslfur/Quarzitkippe	-	21	3
8.	NPA	Pioniervegetation (wechsel)nasser Standorte	X	20	2-3
9.	ZOA	offene Sandflächen	-	8	3

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Lfd.-Nr.	Kurz-bez.	Benennung Biotoptyp	gesetzlich geschützter Biotop	Bewer-tungs-modell LSA	RL Biotop-typen LSA
10.	ZOB	lehmige und tonige Flächen	-	8	3
11.	ZEY	Tagesbruch, anthropogen bedingter Erdfall	-	0	3
12.	ZOG	Bergbauabraumfläche	-	5	-
13.	ZOF	Braunkohletagebaufläche, aufgelassen	-	10	-

Aus der Tagebau- bzw. Tagebaufolgelandschaften des Reviers Profen sind Vorkommen unterschiedlicher Orchideenarten, wie z.B. Sitter-, Knabenkraut- und Ragwurzarten bekannt. Bei den durchgeführten Erfassungen zur Vegetation im Bereich des Tagebaus Profen Nord konnten auf den betrachteten Flächen keine Orchideen festgestellt werden.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich v.a. in den Bereichen des Abschnittes 1, 5 und 6 Orchideenvorkommen etabliert haben. Es muss im Rahmen des "worst case" Szenario von einem Vorkommen ausgegangen werden.

3.1.4. Gesamtbewertung Biotoptypen, Vegetation und Flora

Mit der Umsetzung der Südzufahrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung von Biotopstrukturen kommt. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes der Trasse sind hier Aussagen zur quantitativen Beeinträchtigung nicht abschließend möglich, dieses wird in Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde als separate Planungsunterlage nach entsprechendem Planungsstand betrachtet und der naturschutzfachliche Ausgleich bzw. der Umfang der ersatzmaßnahmen ermittelt.

Auf Grund der vorhandenen Biotope ist jedoch auch ein Vorkommen vorn Orchideen nicht auszuschließen. Diese Streng geschützten Arten fallen unter die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und sind im Zuge der Konfliktanalyse zu betrachten.

3.2. Erfassung und Bewertung Fauna

3.2.1. Grundsätze zur Erfassung und Bewertung

Grundlage für die artenschutzfachliche Bewertung bilden die unter Pkt. 1 aufgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen sowie die Liste ArtSchRFachB. Darüber hinaus fließen die im Zuge des Scopingtermins zur Errichtung von 9 WEA Innenkippe Profen eingegangenen, wertgebenden Stellungnahmen sowie die Berichte des LAU zum Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2012.

Aus den benannten Quellen lassen sich Aussagen zu nachstehenden Artengruppen ableiten

- Vögel *(Aves)*
- Lurche *(Amphibia)*
- Kriechtiere *(Reptilia)*
- Libellen *(Odonata)*
- Heuschrecken *(Saltatoria)*
- Tagfalter und Widderchen *(Lepidoptera*)
- Laufkäfer *(Coeloptera und Carabidae)*
- Landschnecken (*Gastropoda)*

Die genannten Artengruppen können in besonderem Maße für Bergbaufolgelandschaften als indikatorisch geeigneter Artengruppen der Fauna bezeichnet werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Unter Beachtung der Liste ArtSchRFachB zu betrachtenden Arten werden in Auswertung der verfügbaren Literatur sowie den durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen die Ergebnisse für eine vertiefende Betrachtung im Zuge der Konfliktanalyse ermittelt und in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Arten zur Relevanzprüfung gem. Liste der ArtSchRFachB (2008)

Klasse	**Begründung der Betrachtungsweise für die in Liste ArtSchRFachB aufgeführten Klassen/Ordnungen/Unterordnungen/Familien/Gattungen**
Säugetiere	Betrachtung im Zuge der Relevanzprüfung. Seitens RANA 2014 wurden in den Bereichen der Kippe Bösau sowie durch HOCHFREQUENT, 2014 im Tagebau Profen, Vorkommen von Fledermäusen festgestellt.
Vögel	Betrachtung im Zuge der Relevanzprüfung. Auswertung der vorliegenden Daten sowie der durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen.
Kriechtiere	Betrachtung erfolgt im Zuge der Relevanzprüfung. Grundlage für die Bewertung bilden Sonderuntersuchungen DR. BRIELMANN, 2012, RANA, 2014 und REGIOPLAN, 2014 sowie mittels Potenzialabschätzung.
Amphibien	Betrachtung erfolgt im Zuge der Relevanzprüfung. Grundlage für die Bewertung bilden Sonderuntersuchungen DR. BRIELMANN, 2012, RANA, 2014 und REGIOPLAN, 2014 sowie mittels Potenzialabschätzung.
Rundmäuler und Knochenfische	*Keine Relevanz erkennbar, da die aufgeführten Verbreitungsgebiete bzw. Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden und auch die Sonderuntersuchungen keine Hinweise ergaben.*
Käfer	Betrachtung erfolgt im Zuge der Relevanzprüfung. Grundlage für die Bewertung bilden Sonderuntersuchungen DR. BRIELMANN, 2012 und BIOCART, 2014 sowie mittels Potenzialabschätzung.
Schmetterlinge	*Keine Relevanz erkennbar, da die aufgeführten Verbreitungsgebiete bzw. Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden und auch die Sonderuntersuchungen keine Hinweise ergaben.*
Libellen	Betrachtung erfolgt im Zuge der Relevanzprüfung für die Grüne Keiljungfer BIOCART, 2014
Spinnentiere	*Keine Relevanz erkennbar, da die aufgeführten Verbreitungsgebiete bzw. Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden und auch die Sonderuntersuchungen keine Hinweise ergaben.*
Krebstiere	*Keine Relevanz erkennbar, da die aufgeführten Verbreitungsgebiete bzw. Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden und auch die Sonderuntersuchungen keine Hinweise ergaben.*
Weichtiere	*Keine Relevanz erkennbar, da die aufgeführten Verbreitungsgebiete bzw. Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden und auch die Sonderuntersuchungen keine Hinweise ergaben.*
Farn- und Blütenpflanzen, Flechten und Moose	Betrachtung von Orchideenvorkommen im Zuge der Relevanzprüfung, da Vorkommen in angrenzenden aufgelassenen Tagebauen festgestellt wurden.

Die folgenden Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere und Libellen , sind entsprechend der oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Eingriffs zu überprüfen.

Tierarten, die nicht im Untersuchungsraum bzw. den unter Pkt. 1 faunistischen Erfassungen nachgewiesen wurden bzw. aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht vorkommen können, werden für die weiteren Betrachtungen in der Konfliktanalyse ausgeschlossen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass die im Tagebau Profen befindlichen Seen nicht durch das Vorhaben tangiert werden und somit nicht in die Betrachtung einfließen, da Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen und damit in Verbindung stehenden Bruthabitaten im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden die Arten der Liste ArtSchRFachB, welche auf Grund der vorliegenden Ergebnisse und Habitatstrukturen präzisiert wird

Tabelle 3: Im Rahmen des ASB zu betrachtende Arten - Ergebnisse der Relevanzprüfung

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Säugetiere			
Fledermäuse			
Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Großflächige Wälder Sommerquartier: hinter Borke, Hausverkleidungen, Fensterläden Winterquartier: Baumhöhlen, Keller, Stollen, Felsspalten Schutzstatus: Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden Winterquartier: Baumhöhlen, selten Keller, Stollen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Mausohr *Myotis myotis*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Strukturreiche Landschaften Sommerquartier: Dachstühle, Baumhöhlen Winterquartier: Keller, Stollen	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Schutzstatus: Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht		
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, Gebäude Winterquartier: Keller, Stollen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, Gewölbespalten Winterquartier: Keller, Stollen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, auch kleinflächig Sommerquartier: Baumhöhlen Winterquartier: Außerhalb Sachsen-Anhalts Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, auch kleinflächig Sommerquartier: Baumhöhlen Winterquartier: Baumhöhlen, Spalten in Fels und an Gebäuden Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Rauhaut-fledermaus *Pipistrellus nathusii*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, hinter Borke Winterquartier: Außerhalb Sachsen-Anhalts Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Zwerg-fledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: hinter Borke , Gebäudespalten Winterquartier: Keller, Tunnel, Höhlen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Mücken-fledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder Sommerquartier:	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Baumspalten Winterquartier: unbekannt Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt Gefährdung anzunehmen		
Breitflügel-fledermaus Eptesicus serotinus	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder Sommerquartier: Gebäude Winterquartier: Mauerfugen, Dachböden Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Zweifarb-fledermaus *Vespertilio murinus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder Sommerquartier: Gebäude Winterquartier: Höhle, Keller und Gebäudespalten Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt Art mit geographischer Restriktion	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, Dachböden Winterquartier: Keller, Stollen, Baumhöhlen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Graues Langohr *Plecotus austriacus*	Aufgrund der vorhandenen Vegetation im Untersuchungsgebiet potenziell vorhanden, im Umfeld nachgewiesen Lebensraum: wärmebegünstigte, strukturreiche Landschaften Sommerquartier: Baumhöhlen, Dachböden Winterquartier: Keller, Stollen, Baumhöhlen Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Amphibien			
Erdkröte *Bufo bufo*	Nachweise für Vorkommen der Erdkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Eine Frequentierung des Trassenbereiches während der Wanderzeit ist somit nicht ausgeschlossen. Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitate, ansonsten keine feste Lebensraumbindung (euryöke Art) Wanderung zwischen Teillebensräumen bis 3 km Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Vorwahnliste RL Sachsen-Anhalt	nein	Die Wahl der Laichgewässer fällt bei der Erdkröte auf stehende und tiefere Gewässer (GLANDT, 2008). Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Straßentrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist. Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art, welche über wiegend nachts stattfindet kann es zu einer Querung der Zufahrtstrasse auch. Durch die errechnete Frequentierung der Zufahrtsstraße von 2 bis 3 LKW/h sowie den zeitlich beschränkten Wanderungen ist hier nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	Nachweise für Vorkommen der Knoblauchkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Eine Nutzung temp. Senken im Trassenbereich und somit eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden. Lebensraum: nährstoffeiche Gewässer aber auch temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachsenes Gelände mit grabbaren Böden. Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt nicht gelistet	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Kreuzkröte	Nachweise für Vorkommen der Kreuzkröte liegen für die angren-	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Bufo calmatia	zenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Eine Nutzung temp. Senken im Trassenbereich und somit eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden. Lebensraum: flach sich schnell erwärmende sowie temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachsenes Gelände mit grabbaren Böden. Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet		Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Wechselkröte *Bufo viridis*	Nachweise für Vorkommen der Wechselkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Eine Nutzung temp. Senken im Trassenbereich und somit eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden. Lebensraum: flach sich schnell erwärmende sowie temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachsenes Gelände mit grabbaren Böden. Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Grasfrosch *Rana temporiara*	Nachweise aus dem Jahr 2014/2015 auf den angrenzenden Flächen des Tgb. Profen Nord sowie der Kippe Bösau Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitate ansonsten keine direkte Habitatbindung Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Vorwahnliste RL Sachsen-Anhalt	nein	Laichhabitate der Art werden durch die Errichtung der Südzufahrt nicht tangiert auch während der jahreszeitlichen Wanderung der Art, welche über wiegend nachts stattfindet kann es zu einer Querung der Zufahrtstrasse auch. Durch die errechnete Frequentierung der Zufahrtsstraße von 2 bis 3 LKW/h sowie den zeitlich beschränkten Wanderungen ist hier nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.
Teichfrosch *Pelophylaxes culentus*	Nachweise aus dem Jahr 2014/2015 auf den angrenzenden Flächen des ehem. Tgb. Profen Nord sowie der Kippe Bösau Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitate, starke Gewässerbindung Schutzstatus: besonders geschütz-	nein	Laichhabitate der Art werden durch die Errichtung der Südzufahrt nicht tangiert auch während der jahreszeitlichen Wanderung der Art, welche über wiegend nachts stattfindet kann es zu einer Querung der Zufahrtstrasse auch. Durch die errechnete Frequentierung der Zufahrtsstraße von 2 bis 3 LKW/h sowie den zeitlich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	te Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG		beschränkten Wanderungen ist hier nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.
Teichmolch *Lissotriton vulgaris*	Nachweis der Art in temp. Gewässer im Bereich ehem. Tgb. Profen Nord sowie Profen. Lebensraum: stehende und langsam fließende sonnenexponierte Gewässer ansonsten keine direkte Habitatbindung Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Reptilien			
Zauneidechse *Lacerta agilis*	Aus den vorliegenden Unterlagen geht eine Artpräsenz aus allen umgebenden bzw. untersuchten Flächen hervor. Geeignete Habitatstrukturen für die Art sind im Bereich der geplanten Südzufahrt in allen Abschnitten vorhanden Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Schlingnatter *Coronella austriaca*	Ein Nachweis der Art lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten. Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie des Beutedargebotes (u.a. Zauneidechsen) sind Vorkommen dieser heimlich lebenden Art nicht auszuschließen (v.a in den Abschnitten 1, 2, 5 und 6 sowie nördlicher Teilabschnitt. 4) Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt Gefährdung anzunehmen	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Avifauna			
Habicht *Accipiter gentilis*	Nahrungsgastnachweise im Bereich ehem. Tgb. Profen Nord, Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden Lebensraum: Wälder und Gehölze Schutzstatus: streng geschützte	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstra-

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		ße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Sperber *Accipiter nisus*	Potenzielle Art. Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden Lebensraum: Wälder und Gehölze Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Drosselrohrsänger *Acrocephalus arundinaceus*	Potenzielle Art. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden Lebensraum: wasserständig Röhrichte Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
			Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Blessgans *Anser albifrons*	Rastvogel der Tagebaugewässer. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden. Ggf Nahrungsgast auf entsprechenden Strukturen. Lebensraum: Gewässer mit Röhrichtbestand Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	nein	Keine Nahrungsgemeinschaften > 3.000 Individuen bzw. Schlafplatzansammlungen > 5.000 Individuen. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Graugans *Anser anser*	Brutvogel der Tagebaugewässer. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden. Ggf Nahrungsgast auf entsprechenden Strukturen. Lebensraum: Gewässer mit Röhrichtbestand Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	nein	Einzelbruten im Bereich der großen Tagebaugewässer, ca. 3 bis 5 BP. Keine Nahrungsgemeinschaften > 500 Individuen bzw. Schlafplatzansammlungen > 500 Individuen. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Saatgans *Anser fabalis*	Rastvogel der Tagebaugewässer. Keine Brutmöglichkeiten im Trassenbereich vorhanden. Ggf Nahrungsgast auf entsprechenden	nein	Keine Nahrungsgemeinschaften > 3.000 Individuen bzw. Schlafplatzansammlungen > 5.00 Individuen. Die Tötung und Verletzung von Individu-

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Strukturen. Lebensraum: Gewässer mit Röhrichtbestand Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG		en im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Brachpieper *Anthus campestis*	Festgestellter Brutvogel im ehem. Tgb. Profen Nord. Nutzung von Teilen der Trassenbereiche als Bruthabitat möglich Lebensraum: offene Landschaften Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Sumpfohreule *Asio flammeus*	potenzieller Brutvogel im Tgb. Profen. Festgestellter Durchzügler/Nahrungsgast. Nutzung von Teilen der Trassenbereiche als Bruthabitat möglich. Lebensraum: Grünland, Felder, Feuchtwiesen Hochstauden, Brachen etc. Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Waldohreule *Asio otus*	Brutvogel Kippe Bösau, Auf Grund der Nachnutzung vorhandener Neststrukturen (Elster, Mäusebussard aber auch Ringeltaube ist die Brut nicht ausgeschlossen Lebensraum: Feldgehölze und Waldränder Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Rohrdommel	Keine Brutnachweise vorliegend. Auf Grund des Fehlens großflächi-	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Botaurus stallaris	ger Röhrichte mit dauerhaftem Wasserstand ist auch eine Brut nicht anzunehmen. Durchzügler Lebensraum: ausgedehnte Röhrichtbestände (ab ca. 1 ha) stehender Gewässer Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (soweit vorhanden) kann ausgeschlossen werden.
Uhu *Bubo bubo*	Rufreviernachweis (LAU 2012) im Bereich Tagebau Profen Süd/Übergang zur Kippe Bösau, ohne Brutnachweis. Lebensraum: strukturreiches Gelände mit Felsen (Optimalbiotop) Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Mäusebussard *Buteo buteo*	Brutnachweis Kippe Bösau. Keine Bruthabitate im Trassenbereich bekannt, jedoch potenziell möglich. Lebensraum: offene Landschaften Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Silberreiher *Casmerodium albus*	Seltener, aber im Bestand zunehmender Durchzügler/Nahrungsgast im Bereich offener Landschaften und Gewässer Lebensraum: ausgedehnte ungestörte Schilfbestände Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
			mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	Potenzieller Brutvogel der Tagebaulandschaft Lebensraum: unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Weißstorch *Circonia circonia*	Nahrungsgast/Durchzügler, keine Brutmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet Lebensraum: Kulturfolger Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Rohrweihe *Circus aeroginosus*	Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau, Nahrungsgast/Durchzügler Lebensraum: Seenlandschaften mit Schilfröhricht Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Strukturen keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht Dryocopus martius	Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau Lebensraum: alte Waldbestände Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Bruthabitate keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Grauammer *Emberiza calandra*	Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: offene gehölzarme Landschaften Schutzstatus: streng geschützte	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		
Turmfalke *Falco tinnunculus*	Keine Brutnachweise vorliegend, potenzieller Nahrungsgast Lebensraum: halboffene und offene Landschaft Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Art nur selten als Baumbrüter meist als Kulturfolger bzw. in Nistkästen an Starkstromleitungen. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Baumfalke *Falco subbuteo*	Keine Brutnachweise vorliegend, potenzieller Nahrungsgast/Durchzügler Lebensraum: halboffene und offene Landschaft Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Keine Brutnachweise vorliegend, auf Grund der fehlenden Horste bzw. Horstbäume keine Brut möglich. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Wanderfalke *Falco peregrinus*	Keine Brutnachweise vorliegend, Nachweis in Tgb. Profen als Nahrungsgas Lebensraum: halboffene und offene Landschaft	nein	Freibrüter. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Nisthabitate vorhanden. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Haubenlerche *Galerida cristata*	Keine Brutnachweise vorliegend, Nachweis in Tgb. Profen als Nahrungsgast. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: trockene, vegetationsarme Standorte Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Kranich *Grus grus*	Keine Brutnachweise vorliegend, Nachweis in Tgb. Profen als Nahrungsgast. Nach NABU 2013 Brut im Bereich Restschlauch Profen Nord. Lebensraum: Waldkomplexe strukturreiche Feuchtgebiete Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Wendehals *Jynx torquilla*	Brutzeitnachweis aus Bereichen des ehem. Tgb. Profen Nord sowie Kippe Bösau. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: halboffene Landschaften Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Neuntöter *Lanius collurio*	Brutzeitnachweis von der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich.	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
	Lebensraum: offen und halboffene Landschaften mit Dornengebüschen Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG		
Raubwürger Lanius excubitor	Brutzeitnachweis von der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: offen und halboffene Landschaften mit Dornengebüschen Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Heidelerche *Lullula arborea*	Brutzeitnachweis Tagebau Profen sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: offen und halboffene Landschaften mit niedrigem Bewuchs Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Bienenfresser *Merops apiaster*	Brutzeitnachweis Tagebau Profen sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich. Lebensraum: offene Landschaften, Höhlenbrüter im Bereich der Böschungsabbrüche Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Höhlenbrüter in Abbruchkanten. Im Untersuchungsgebiet werden keine geeigneten Nisthabitate tangiert. Die festgestellten Brutplätze befinden sich außerhalb des Baubereiches. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Schwarzmilan *Milvus migrans*	Brutnachweis Kippe Bösau. Keine Bruthabitate im Trassenbereich bekannt, jedoch potenziell möglich Lebensraum: halboffene, gehölzbestandene Landschaften, mit Gewässerbezug Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Rotmilan *Milvus milvus*	Brutnachweis Kippe Bösau. Keine Bruthabitate im Trassenbereich bekannt, jedoch potenziell möglich. Lebensraum: halboffene, gehölzbestandene Landschaften Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Rebhuhn *Perdix perdix*	Keine Nachweise vorliegend. Auf Grund der Struktur Eignung als Bruthabitat vorhanden Lebensraum: offene, strukturierte Landschaft Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung (Bodenbrüter), da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Grauspecht *Picus canus*	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen. Lebensraum: mittelalte strukturreiche Laub-(Mischwälder) Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Grünspecht *Picus Viridis*	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen Lebensraum: mittelalte strukturreiche Laub-(Mischwälder) Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Turteltaube *Streptopelis*	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und Tgb. Profen. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung (Gehölzbrüter), da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden kön-

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
turtur	Lebensraum: trockene Wälder mit Sukzessionsstadien Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		nen.
Waldkauz *Strix aluco*	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau. Lebensraum: höhlenreiche Laub- und Mischwälder Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Auf Grund fehlender Bruthabitate keine Brutplätze in Trassennähe. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*	Brut- bzw. Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen Lebensraum: offene Landschaften Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Wiedehopf *Upupa epops*	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau Brut als Nachfolger des Bienenfressers im Trassenbereich nicht ausgeschlossen Lebensraum: offene Landschaften Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Höhlenbrüter in Abbruchkanten (Nachfolger des Bienenfressers). Im Untersuchungsgebiet werden keine geeigneten Nisthabitate tangiert. Die festgestellten Brutplätze befinden sich außerhalb des Baubereiches. Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
			12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Sonstige besonders gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geschützte Arten (nach Artgruppen)			
Bodenbrüter	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet möglich, z.B. Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlen, Steinschmätzer, Baumpieper, Finkenarten, Feldschwirl, Goldammer etc. Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit niedrigem bis mittlerem Bewuchs. Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Gehölzbrüter	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet möglich, z.B. Mönchs-, Garten-, Klapper- u. Dorngrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Gelbspötter, Kleiber, Baumläufer, Pirol, Fitis, Zilpzalp, Singdrossel, Amsel etc. Lebensraum: gebüschstrukturierte Landschaften bzw. Pionierwälder Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.
Coleoptera			
Wiener Sandlaufkäfer *Cicindela arenaria viennensis*	Nachweis aus dem Bereich des ehem. Tagebaus Profen Nord Lebensraum: sonnenexponierte vegetationsarmer Bereich mit feinkörnigem Substrat Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Deutscher Sandlaufkäfer	Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau Brut als Nachfolger des	ja	Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs-und Ruhestätten im Tras-

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Artname	Bestand / Vorkommen / Schutzstatus	Vertiefende Betrachtung in Konfliktanalyse	Begründung
Cylindera germanica	Bienenfressers im Trassenbereich nicht ausgeschlossen Lebensraum: sonnenexponierte vegetationsarmer Bereich mit feinkörnigem Substrat Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG		senbereich nicht ausgeschlossen werden können.
Odonata			
Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	Nachweise jagender Individuen im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord Lebensraum: rheophile Fließgewässerart mit Bindung an kiesigen Grund und Ufergehölze Schutzstatus: Anhang II + IV streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	nein	Die Art weis im Bezug auf Ihre Reproduktion eine Bindung kiesige Gewässer mit gehölzbestandenen Ufern auf. Diese Art des Biotopstrukturierung ist im Bereich der geplanten Trasse nicht gegeben. Die Art gilt weiterhin als hochmobil Die Tötung und Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung oder der Baumaßnahme sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich nicht ableiten. Auf Grund der geringen Frequentierung der Zufahrtsstraße, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Orchidaceae			
Orchideen der Bergbaufolgelandschaften	Nach weise von *Epipactis spec.* und *Dactylorhiza spec.* aus dem ehem. Tagebau Domsen Lebensraum: trockenwarme bis feuchte Standorte sowie im Bereich von Vorwaldstadien der Bergbaufolgelandschaften Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	ja	Artengruppenbezogene Betrachtung, da Beschädigungen bzw. Zerstörungen von tandorten nicht ausgeschlossen werden können.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

4. Konfliktanalyse einschl. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung

Im Zuge der vorliegenden vertiefenden Betrachtungen zur Konfliktanalyse gem. Tab. 2 werden die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG dargelegt und bewertet.

Sofern für Arten oder Artengruppen Schädigungen oder bei streng geschützten Arten erhebliche Störung prognostizierbar sind, erfolgt eine Prüfung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Mit der Durchführung der so genannten CEF-Maßnahmen soll die Sicherstellung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume gewahrt werden.

Sollte mit der Durchführung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht abgewandt werden können, ist gemäß § 45 BNatSchG eine Prüfung auf die Zulässigkeit des Vorhabens und Wahrung der Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen. Eine Ausnahme ist aber nur dann zulässig, wenn die unter § 44 (7) Satz 1 bis 5 aufgeführten Kriterien unter Wahrung des Erhaltungszustandes der Population gegeben ist.

4.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse

4.1.1 Fledermäuse

Auf Grund der ähnlichen Strukturanforderungen werden die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten hier zusammengefasst und einer artengruppen spezifischen Bewertung unterzogen.

<u>Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</u>

Im Zusammenhang mit der Baufeldvorbereitung kann eine Beseitigung von Bäumen notwendig werden. Hier liegen jedoch keine Erkenntnis vor, ob diese Bäume Höhlen enthalten, welche ggf. Quartiernutzungen aufweisen.

Nutzungsstrukturen und Quartiere sind im Zuge der Planfortschreibung zu ermitteln (V_{ASB} 2) und entsprechende Ersatzquartiere (A_{CEF} 1) vor Beginn der Maßnahmenumsetzung zu schaffen.

Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend.

Eine Betroffenheit von Einzelindividuen als Kollisionsopfer kann nicht ausgeschlossen werden, da eine 16 stündige Anlieferungszeit angedacht ist uns somit auch bis in die frühen Nachtstunden (Überlagerung mit dem Aktivitätszeitraum der Fledermäuse) angeliefert wird. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Zubringerstraße zu eine Deponie handelt, deren Anlieferverkehr mit 2 bis 3 LKW/h angesetzt wird und das Geschwindigkeitslimit im Tagebau bei 50 km/h liegt, ist hier nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sind nicht erforderlich.

<u>Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</u>

Kurzzeitige Störungen von Einzelindividuen während der Bauphase können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der geringen Frequentierung der Strecke kann jedoch nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

4.1.2 Bodenbrüter

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen, siehe Pkt. 1 wurden verschiedene Bodenbrüter festgestellt.

Als potenzielle Brutplätze können die Grünland- und Ruderalstrukturen sowie Sand- und Brachflächen des Untersuchungsgebietes benannt werden.

Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt im Zuge der Baufeldfreimachung zur Überprägung von Ruderalstrukturen sowie Sand- und Brachflächen. Hier sind v.a. Verletzungen und Tötungen im Zuge der vorbereitenden Bodenarbeiten (Abtrag Oberboden, Nivellierung der Trasse) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Betroffenheiten sind die vorbereitenden Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes 28. Februar bis 30. September durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird als **V_{ASB} 1** festgeschrieben.

Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend.
Eine Betroffenheit von Einzelindividuen als Kollisionsopfer kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Zubringerstraße zu eine Deponie handelt, deren Anlieferverkehr mit 2 bis 3 LKW/h angesetzt wird und das Geschwindigkeitslimit im Tagebau bei 50 km/h liegt, ist hier nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sind nicht erforderlich.

Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bei der Baufeldfreimachung können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit den vorbereitenden Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (außerhalb des Baufeldes) stehen jedoch ausreichend geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung, in welche ggf. betroffene Brutpaare ausweichen können.

Die festgestellten besonders geschützten Arten weisen tw. eine Bindung an einen speziellen Lebensraum auf. Aufgrund der Habitatausstattung der umgebenden Flächen werden die lebensstättenbezogenen ökologischen Funktionen auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Bodenbrütende Kleinvogelarten sind in der Auswahl Ihrer Neststandorte nicht auf die gleichen jährlichen Brutstätten angewiesen sonder bauen jährlich neue Nester.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche über V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2hinausgehen sind nicht erforderlich.

Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die Störungstatbestände sind für die im vorliegenden Fall betrachteten „besonders geschützten“ Arten nicht zutreffend, da auf Grund der geringen Frequentierungsdichte nicht mit erheblichen Störungen oder Zerschneidungs- Bzw. Barrierewirkungen gerechnet werden muss.

Kurzzeitige Störungen von Einzelindividuen während der Bauphase können jedoch nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch für die besonders geschützten Arten nicht relevant, da der Störungstatbestand hier nicht greift.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

4.1.3 Gehölzbrüter

Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zu den im Planungsgebiet festgestellten sowie gemäß Liste ArtSchRFachB möglichen Arten lassen sich verschiedene Gehölzbrüter ermitteln bzw. deren Vorkommen auf Grund der vorhandenen Strukturen nicht ausschließen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht die Notwendigkeit der Beseitigung von Gehölzbeständen. Eine Betroffenheit von Einzelindividuen durch Tötung und Verletzung ist möglich.

Zur Vermeidung von Betroffenheiten ist die Beseitigung der Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes 28. Februar bis 30. September durchzuführen. Die Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird als V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2 festgeschrieben.

Gem. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008-9A 3.06, Rdnr. 219; Urt. V. 9.7.2008-9A 14.07 unterfallen mögliche Kollisionsopfer an Straßen nur dann dem Tötungsverbot, wenn sich durch den Straßenneubau das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht; die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend.

Eine Betroffenheit von Einzelindividuen als Kollisionsopfer kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine Zubringerstraße zu eine Deponie handelt, deren Anlieferverkehr mit 2 bis 3 LKW/h angesetzt wird und das Geschwindigkeitslimit im Tagebau bei 50 km/h liegt, ist hier nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sind nicht erforderlich.

Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bei der Baufeldfreimachung können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit der Gehölzbeseitigung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (außerhalb des Baufeldes) stehen jedoch ausreichend geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung, in welche ggf. betroffene Brutpaare ausweichen können.
Die meisten der besonders geschützten Arten weisen keine Bindung an einen speziellen Lebensraum auf und sind flexibel in der Wahl der Brutplätze (euryöke Arten). Die hier betroffenen Arten zeichnen sich durch die Möglichkeit des jährlichen Wechsels der Brutstätten aus.
Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes werden die lebensstättenbezogenen ökologischen Funktionen auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Auf Grund der Umweltvorsorgeverpflichtung erfolgt jedoch auf Grund im Vorfeld der Baufeldberäumung die Feststellung von Niststätten im Bereich der Gehölze (Nester, Höhlen etc.). Hier ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Der Ausgleich des Brutplatzverlustes erfolgt durch die Anbringung geeigneter Niststätten (V_{ASB} 2, A_{CEF}2), welche im Ergebnis der Erfassungen nochmals mit der UNB abgestimmt werden.

Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die Störungstatbestände sind für die im vorliegenden Fall betrachteten „besonders geschützten“ Arten nicht zutreffend, da auf Grund der geringen Frequentierungsdichte nicht mit erheblichen Störungen oder Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen gerechnet werden muss.

Kurzzeitige Störungen von Einzelindividuen während der Bauphase können jedoch nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch für die besonders geschützten Arten nicht relevant, da der Störungstatbestand hier nicht greift.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

4.1.4 Orchideen

Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Standorten nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Die Bergbaufolgelandschaften des Burgenlandkreises stellen ein wichtiges Refugium für heimische Orchideenarten dar. Aus den angrenzenden Bergbaufolgelandschaften des ehem. Tagebau Domsen sowie der Hochkippe Pirkau liegen Nachweise verschiedener Arten vor.

Die geplante Trasse weist, v.a. in den Abschnitten 1, 2, 5 und 6, geeignete Habitatstrukturen als Orchideenstandort auf. Teilflächen des Abschnitts 6 wurden durch Regioplan, 2014 bereits nach Orchideenvorkommen abgesucht. Nachweise konnten hierfür jedoch nicht erbracht werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den nicht betrachteten Flächen Vorkommen vorhanden sind. Um Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Standorten ausschließen zu können sind 2 Jahre vor Umsetzung der Baumaßnahme die Trassenabschnitte nach Vorkommen von Orchideen abzusuchen. Aufgefundene Exemplare sind zu erfassen, zu dokumentieren und mittels GPS zu markieren (V_{ASB} 5). Nach Abschluss der Blütezeit sind die eingemessenen Orchideen, soweit sie sich im direkten Bereich der Trasse befinden, mit einer ausreichenden Menge des umgebenden Erdreiches auszugraben und an eine dem ursprünglichen Standort entsprechenden Stelle außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln. Exemplare, die sich im Baufeld befinden, jedoch nicht direkt von einer Überbauung bedroht sind durch Schutzmaßnahmen, Ausgrenzung der Standorte mittels Drahtzaun o.ä. vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen A_{CEF} 4.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

4.2 Artenbezogene Konfliktanalyse

Die artenbezogene Konfliktanalyse erfolgt im Rahmen einer Zusammenfassung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen oder potenziell vorhandenen Arten, die europäische wildlebende Vogelarten nach Art. 1 der VogelSchRL, streng geschützte wildlebende Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL, wildlebende Pflanzen (Anhang IVb FFH-RL) sind.

Blatt-Nr. 1

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☒ RL D, Kat. 3 ☒ RL LSA, Kat.3	☒ Anhang IV FFH-RL ☐ Anhang I Vogelschutz-RL ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG	☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht ☐ XX unbekannt Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Struktur und Habitatverlust im Agrarland, Verluste durch Tiefpflügen, Straßenverkehr, Verlandung von Laichgewässern u.a. durch Grundwasserabsenkung , Verlust durch Verfüllung

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die erwachsenen Kröten sind, abgesehen von der Laichzeit, bodenbewohnende Landtiere. Bei Dämmerung graben sich die Tiere aus ihrer Behausung frei und gehen auf Insektenjagd.
Knoblauchkröten bevorzugen insbesondere Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden. So sind sie in flussbegleitenden Schwemmsandbereichen, auf Binnen- und Küstendünen, Magerrasen, bis hin zu lichten Kieferbeständen aber auch auf Kartoffel- und Spargelfelder, Industriebrachen und städtischen Parks zu finden.
Als Laichgewässer werden bevorzugt nährstoffreiche Gewässer mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation genutzt, wobei sowohl sonnige als auch halbschattige Bereiche vorhanden sein sollten.
Die Paarung und die Eiablage erfolgt unter Wasser, wobei das Weibchen die Laichschnüre um Pflanzenstengel wickelt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Ende Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit zwischen Juni und Mitte August auslösen. Die Embryonalentwicklung dauert 4 -10 Tage.
Die Larven benötigen für Ihre Entwicklung 70 bis 150 Tage und bewohnen vor allem die obere Gewässerzone.
Bereits nach der ersten Überwinterung kann die Geschlechtsreife eintreten. Die Larven können im Wasser überwintern. Die Winterquartiere der adulten und Jungtiere liegen in einer Tiefe von ca. 60 cm.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Als ursprüngliches Steppentier besiedelt die Knoblauchkröte vorzugweise offene Gebiete mit gut grabbaren Böden. Im kurzfristigen Bestandstrend (Datengrundlage nicht älter 25 Jahre) ist eine mäßige Abnahme des Bestands zu erkennen. (Rote Liste, 2009)

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt im Flach- und Hügelland, Verbreitungslücken in der Magdeburger Börde, Altmarkheiden sowie Zerbster Ackerland, im Harzgebiet ab 300 m Höhenlage fehlend. Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstälern, Teile der Altmark, Gebiete des Halleschen und Köthener Ackerlandes sowie Bergbaufolgelandschaften.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 1

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

(LAU, 2004).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorkommen im Bereich des Tagebaus Profen sowie der Kippe Bösau und des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt.
Der überwiegende Teil der geplanten Südzufahrt erfüllt die Anforderung an den Lebensraum der Art. Auf Grund der Feststellungen innerhalb des Tagebaus sowie der angrenzenden ehem. Tagebauflächen ist ein Vorkommen im Bereich der Südzufahrt nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.1 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz ☒ ja ☐ nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1 ☒ ja ☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, sowohl baubeding und betriebsbedingt (nutzungsbedingt, s.u.) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 ☒ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form temporärer Gewässer nicht auszuschließen

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ☒ ja ☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 1 **Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)***		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☒ ja	☐ nein
Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum 2 Jahren zu ermitteln. Gewässer (auch temporär) sind im Verhältnis 1:1 durch entsprechende Gewässerlebensräume mit einer Wasserhaltung bis min. Ende Juli außerhalb des Trassenkorridors wiederherzustellen, welche in Art und Umfang geeignet sind die beeinträchtigten Reproduktionshabitate zu ersetzen. Die Herstellung der Gewässer erfolgt im Zusammenhang mit der laufenden Erfassung um eine Umsiedlung bereits im Zuge der Erfassung beginnen zu können ($A_{CEF}2$). Vorgefundene Individuen sind im Zeitraum März bis August in die geschaffenen Ersatzlebensräume umzusiedeln.		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 2

Kreuzkröte *(Bufo calmatia)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad	Schutzstatus	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
☒ RL D, Kat. V	☒ Anhang IV FFH-RL	☐ FV günstig/hervorragend
☒ RL LSA, Kat.2	☐ Anhang I Vogelschutz-RL	☐ U1 ungünstig - unzureichend
	☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	☒ U2 ungünstig - schlecht
	☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG	☐ XX unbekannt
		Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
		☐ FV günstig/hervorragend
		☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig - schlecht
		☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Rückgang des aktiven Braunkohlenbergbaus und der damit entstehenden Sekundärlebensräume. Flutung von Tagebauen sowie Nivellierung im Zuge der Renaturierung

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ebenso wie die Wechselkröte ist die Kreuzkröte eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein vegetationsarmer bis -freier Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze ist Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte.
Die Bevorzugung sehr flacher Kleinstgewässer für das Absetzen der Laichschnüre birgt einerseits die Gefahr der Austrocknung, bevor die Larven ihre Metamorphose vollendet haben. Andererseits bieten solche Habitate den Vorteil, dass sie sich sehr rasch erwärmen und keine Fressfeinde im Wasser vorhanden sind. Der laute Ruf der Kreuzkröten ist auf Paarung in jährlich wechselnden Gewässern angepasst, die Partnerin muss nicht nur zur männlichen Kröte, sondern auch zum entsprechenden unbekannten Gewässer gelockt werden.[2] Besiedelt werden Abgrabungsflächen, Binnendünen, Bergbaufolgelandschaften, Brachen, Baugelände, Truppenübungsplätze, Küstendünen, Salzwiesen[2] sowie Ruderalflächen im menschlichen Siedlungsbereich. Selbst in strukturarmen Agrarlandschaften wird die Art manchmal angetroffen, sofern geeignete Laichhabitate zur Verfügung stehen.
Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen („Pfützen“) leiden Kreuzkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate. Besonders betroffen sind sie aber von Eingriffen wie der Rekultivierung oder Umnutzung von Brachland und ehemaligen Bodenabbaugruben. Da die Flussauen in Mitteleuropa oft durch Begradigungen und Deichbau in ihrer hydrologischen und oberflächenstrukturellen Dynamik stark beeinträchtigt sind, können dort meist auch keine natürlichen Lebensräume für Kreuzkröten mehr entstehen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Art ist in allen Flächenbundesländern vertreten. Die Verbreitungskarte von SINSCH 1998, weist dabei eine Bestand von 10 bis 30 % des weltweiten Bestandes von B. calmatia aus. (Rote Liste, 2009).

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt im Flach- und Hügelland, Verbreitungslücken im Lk Merseburg-Querfurt sowie im Bördekreis und den kreisfreien Städten Dessau und Magdeburg. Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstälern, nördliche

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 2

Kreuzkröte *(Bufo calmatia)*

und östliche harzvorland sowie Bergbaufolgelandschaften. (LAU, 2004).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorkommen im Bereich des Tagebaus Profen sowie der Kippe Bösau und des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt.
Der überwiegende Teil der geplanten Südzufahrt erfüllt die Anforderung an den Lebensraum der Art. Auf Grund der Feststellungen innerhalb des Tagebaus sowie der angrenzenden ehem. Tagebauflächen ist ein Vorkommen im Bereich der Südzufahrt nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.2 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz ☒ ja ☐ nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1 ☒ ja ☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, sowohl baubeding und betriebsbedingt (nutzungsbedingt, s.u.) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 ☒ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form temporärer Gewässer nicht auszuschließen

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ☒ ja ☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 2

Kreuzkröte *(Bufo calmatia)*

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☒ ja ☐ nein

Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln. Gewässer (auch temporär) sind im Verhältnis 1:1 durch entsprechende Gewässerlebensräume mit einer Wasserhaltung bis min. Ende Juli außerhalb des Trassenkorridors wiederherzustellen, welche in Art und Umfang geeignet sind die beeinträchtigten Reproduktionshabitate zu ersetzen. Die Herstellung der Gewässer erfolgt im Zusammenhang mit der laufenden Erfassung um eine Umsiedlung bereits im Zuge der Erfassung beginnen zu können ($A_{CEF}2$).

Vorgefundene Individuen sind im Zeitraum März bis August in die geschaffenen Ersatzlebensräume umzusiedeln.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ nein

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) /

☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Prüfung endet hier!

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 3

Wechselkröte *(Bufo viridis)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, Kat .3
- ☒ RL LSA, Kat. 3

Schutzstatus
- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☒ U2 ungünstig - schlecht
- ☐ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Lebensraumverlust durch Rekultivierung oder Umnutzung von Brachland und ehemaligen Bodenabbaugruben, Verbuschung und Beschattung der Habitate, Fischbesatz in Kleingewässern

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art kommt kontinental-mediterran in Mitteleuropa, in Süd-, Südost- und Osteuropa, auf vielen Mittelmeerinseln und bis nach Zentralasien und Nordafrika vor.
Der Lebensraum bevorzugt die Wechselkröte offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation. Sie ist daher vor allem an Sand- und Kiesgruben, Ruderalstandorten, in trockenem Brachland auf Feldern und in Abgrabungsflächen anzutreffen. Auf der Suche nach geeigneten Lebensräumen können Wechselkröten mehrere Kilometer wandern. In einer Nacht kann 1 km zurückgelegt werden.
Als Laichgewässer dienen der Art flache, vegetationsarme Gewässer vom Dorfteich, und Brackwassertümpel bis zur Pfütze, wobei die Wasserqualität eine untergeordnete Rolle spielt. Die Wechselkröte toleriert einen leicht erhöhten Salzgehalt der Laichgewässer von mehr als zehn Promille.
Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich in Mitteleuropa von Anfang /Mitte April bis Juni. Die 2 bis 4 m langen Laichschnüre werden am Gewässerboden aufgelegt und umfassen ca. 2000 bis 15000 Eier. Nach 3 bis 6 Tagen ist die Embryonalentwicklung abgeschlossen.
Die Larven sind Bodenbewohner und wachsen innerhalb 3 bis 4 Monaten heran. Nach der dritten Überwinterung setzt die Geschlechtsreife ein.
In Mitteleuropa überwintert die Wechselkröte zwischen September/Oktober und Ende März.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Westdeutschland bildet die westliche Verbreitungsgrenze. Im kurzfristigen (Datengrundlage nicht älter 25 Jahre) und langfristigen Bestandstrend ist eine starke Abnahme der Art zu verzeichnen.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt verbreitet im Flach- und Hügelland, bevorzugt in Sekundärlebensräumen wie Abgrabungen, Tagebaue, wassergefüllte Fahrspuren auf Übungsplätzen und Baustellen. (Rana, 2006)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 3

Wechselkröte *(Bufo viridis)*

Vorkommen im Bereich des Tagebaus Profen sowie der Kippe Bösau und des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt.
Der überwiegende Teil der geplanten Südzufahrt erfüllt die Anforderung an den Lebensraum der Art. Auf Grund der Feststellungen innerhalb des Tagebaus sowie der angrenzenden ehem. Tagebauflächen ist ein Vorkommen im Bereich der Südzufahrt nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.3	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☒ ja	☐ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, sowohl baubeding und betriebsbedingt (nutzungsbedingt, s.u.) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form temporärer Gewässer nicht auszuschließen

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☒ ja	☐ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 3 **Wechselkröte *(Bufo viridis)***		
Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln. Gewässer (auch temporär) sind im Verhältnis 1:1 durch entsprechende Gewässerlebensräume mit einer Wasserhaltung bis min. Ende Juli außerhalb des Trassenkorridors wiederherzustellen, welche in Art und Umfang geeignet sind die beeinträchtigten Reproduktionshabitate zu ersetzen. Die Herstellung der Gewässer erfolgt im Zusammenhang mit der laufenden Erfassung um eine Umsiedlung bereits im Zuge der Erfassung beginnen zu können ($A_{CEF}2$). Vorgefundene Individuen sind im Zeitraum März bis August in die geschaffenen Ersatzlebensräume umzusiedeln.		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 4

Teichmolch *(Lissotriton vulgaris)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☐ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☒ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Ebenerdige Becken (Lösch- und Schwimmbecken) mit senkrechten Wandungen, aber auch Teiche ohne flachufrige Abschnitte werden für Molche und andere Amphibien zu Todesfallen, da sie diese Gewässer nicht mehr verlassen können. Weitere Todesfallen stellen Lichtschächte vor Kellerfenstern, außenliegende Kellerabgänge und Gullydeckel dar.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Teichmolch ist ein kleiner Schwanzlurch mit einer Körperlänge von höchstens elf Zentimetern (in Südeuropa weniger). Die Oberseite ist glatthäutig und von gelbbrauner bis schwarzgrauer Färbung. Die Männchen haben darauf – insbesondere zur Paarungszeit auffällig – grobe, rundliche, dunkle Punkte. Bei beiden Geschlechtern verlaufen abwechselnd helle und dunkle Streifen an den Kopfseiten (daher auch der Name „Streifenmolch“); an der Oberseite befinden sich drei Längsfurchen (vergleiche Titelfoto). Die Bauchseite ist in der Mitte orange, zu den Seiten heller werdend und ebenfalls mit dunkler Fleckung versehen – bei den Männchen sind dies große Punkte, bei den Weibchen feine Tüpfel.
Der Teichmolch bevorzugt halboffene bis offene Landschaften, meidet jedoch dicht bewaldete Bergregionen nicht völlig. Als Landhabitate kommen beispielsweise Grünlandgebiete mit Hecken, Waldränder, naturnahe Gärten und Parks, aufgegebene Kiesgruben sowie Uferränder von Gewässern in Frage. Der Teichmolch gilt als sehr anpassungsfähiger Lurch und als Kulturfolger. Er ernährt sich nachtaktiv von Insekten, Würmern und anderem Kleingetier; tagsüber und in Trockenphasen hält er sich unter Steinen, Laub oder Wurzeln versteckt. Zur Zeit des Wasseraufenthaltes im Frühjahr und Frühsommer werden vor allem Kleinkrebse, aber auch Froschlaich, Kaulquappen und sogar Eier und Larven der eigenen Art gefressen. Als Laichgewässer werden kleinere, zumindest zeitweilig besonnte Tümpel, Weiher und Gräben bevorzugt, die eine reiche Unterwasserverkrautung aufweisen. Die Molche bewegen sich dank ihres Ruderschwanzes unter Wasser flink wie Fische. Gelegentlich schwimmen sie zur Oberfläche, um stoßartig nach Luft zu schnappen. Bei Gefahr fliehen sie blitzschnell zum Gewässergrund oder zwischen Wasserpflanzen. Bis zum Juli haben die meisten Teichmolche das Gewässer verlassen, um an Land zu leben. Einige bleiben aber auch mehr oder weniger dauerhaft aquatil (vergleiche: Nördlicher Kammmolch). Im Oktober oder November (Mitteleuropa) ziehen sich die Tiere in frostsichere terrestrische Unterschlüpfe zurück; manche überwintern auch im Gewässer.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Deutschlandweite Verbreitung

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalts weit verbreitet.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 4

Teichmolch *(Lissotriton vulgaris)*

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorkommen im Bereich des Tagebaus Profen sowie der Kippe Bösau und des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt, auch in temporären Gewässern.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art in großen wassergefüllten Senken und Fahrspuren im Trassenbereich ansiedelt und diese als Teillebensraum nutzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.4 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz ☒ ja ☐ nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1 ☒ ja ☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben (v.a Baufeldvorbereitung) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 ☒ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form temporärer Gewässer nicht auszuschließen

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ☒ ja ☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen ☒ ja ☐ nein

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 4

Teichmolch *(Lissotriton vulgaris)*

Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln. Gewässer (auch temporär) sind im Verhältnis 1:1 durch entsprechende Gewässerlebensräume mit einer Wasserhaltung bis min. Ende Juli außerhalb des Trassenkorridors wiederherzustellen, welche in Art und Umfang geeignet sind die beeinträchtigten Reproduktionshabitate zu ersetzen. Die Herstellung der Gewässer erfolgt im Zusammenhang mit der laufenden Erfassung um eine Umsiedlung bereits im Zuge der Erfassung beginnen zu können ($A_{CEF}2$).

Vorgefundene Individuen sind im Zeitraum März bis August in die geschaffenen Ersatzlebensräume umzusiedeln.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) /

☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Prüfung endet hier!

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 5

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, Kat .V
- ☒ RL LSA, Kat. 3

Schutzstatus
- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☒ U2 ungünstig - schlecht
- ☐ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☒ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☐ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Zerstörung der Lebensräume, zunehmende Eutrophierung, Nutzungsauflassungen, Chemiesierung von Randflächen

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Habitatrequisiten wie Totholz und Steine.
Nach der Winterstarre in Erdlöchern und frostfreien Spalten – in Mitteleuropa dauert diese Phase meist von Oktober bis März/Anfang April – erscheinen zunächst die Jungtiere, dann die Männchen und erst einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. Zum Beutespektrum zählen vor allem Insekten, beispielsweise Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer. Sie trinken von Tau- und Regentropfen. Bei großer Mittagshitze sowie nachts verkriechen sich Zauneidechsen in ihren Unterschlüpfen
Die Eiablage erfolgt meist im Mai oder Juni, vereinzelt auch noch im August. Dazu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erreicht werden. Das Weibchen gräbt kleine Löcher und setzt darin 5 bis 14 weichschalige Eier ab. Die Entwicklungszeit der Eier im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig; bei 21 bis 24 °C beträgt sie zwei Monate. Die Schlüp flinge sind etwa 50 bis 60 Millimeter lang. Frisch geschlüpft müssen sie sich auch vor ihren eigenen Eltern in Acht nehmen, um nicht gefressen zu werden. Ihre Geschlechtsreife erreichen sie nach anderthalb bis zwei Jahren.
(www.wikipedia.de)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In ganz Deutschland weit verbreitet mit Schwerpunkt Ost- und Südwestdeutschland (MEYER, SY 2004).

Sachsen-Anhalt

In allen Teilen Sachsen-Anhalts vorkommend (MEYER, SY 2004).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vorkommen im Bereich des Tagebaus Profen sowie der Kippe Bösau und des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt.
Der überwiegende Teil der geplanten Südzufahrt erfüllt die Anforderung an den Lebensraum der Art. Auf Grund

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 5

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

der Feststellungen innerhalb des Tagebaus sowie der angrenzenden ehem. Tagebauflächen ist ein Vorkommen im Bereich der Südzufahrt nicht auszuschließen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.5	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☒ ja	☐ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, sowohl baubeding und betriebsbedingt (nutzungsbedingt, s.u.) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form von Stein- und Sandhaufen sowie sonst. Ablagerungen möglich.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☒ ja ☐ nein

Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln.

Vorgefundenen Individuen sind im Zusammenhang mit der Erfassung aus dem Gebiet in dafür vorbereitete

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 5 **Zauneidechse *(Lacerta agilis)***		
Ersatzhabitate umzusiedeln ($A_{CEF}3$). Die Umsiedlung der Individuen erfolgt ab April bis September in die geschaffenen Ersatzlebensräume ($A_{CEF}3$).		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 6

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, Kat .V
- ☒ RL LSA, Kat. 3

Schutzstatus
- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Hauptgefährdung geht dabei allerdings von Lebensraumzerstörungen aus. Durch die intensive Nutzung der mitteleuropäischen Kulturlandschaft und falsch verstandenen Ordnungssinn sind viele für die Schlingnatter und andere Reptilien wichtige Biotope beseitigt oder entwertet worden. Nahezu überall gab und gibt es den Trend, abwechslungsreiche, „unaufgeräumte“ Landschaft in großflächige, strukturarme, oft überdüngte Wirtschaftsflächen umzuwandeln.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in wärmebegünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest-, Süd- und Südostdeutschlands (oft zugleich Weinanbaugebiete), während sich das Areal nach Norden hin immer mehr in disjunkte Teilgebiete auflöst und die Populationsstärken abnehmen.
Die Schlingnatter ist eine xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Tierart, die je nach Region ein recht breites Spektrum von Biotoptypen besiedelt. Während etwa in Norddeutschland, den Niederlanden und Südengland Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder wichtige Lebensräume darstellen, sind es in den mitteleuropäischen Mittelgebirgen vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern und aufgegebenem Rebgelände (Weinberge). In höheren Mittelgebirgslagen, in Ostbayern oder auch in Südschweden bilden besonnte Waldränder in Nachbarschaft von extensiv bewirtschafteten Wiesen, Gebüschsäume, Hecken, Waldschläge, Felsheiden, halbverbuschte Magerrasen und Böschungen das Biotopspektrum der Schlingnatter. Im Alpenraum wird eine Vielzahl von offenen bis halboffenen Lebensräumen in wärmebegünstigten Lagen besiedelt. Dazu kommen überall anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme und Steinbrüche. Gelegentlich finden sich Schlingnattern auch an naturnah strukturierten Siedlungsrändern von Dörfern und Städten.

Allen Lebensräumen gemein ist ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte. Im gleichen Habitat kommen meist auch viele Eidechsen (insbesondere Zauneidechsen, regional auch Waldeidechsen oder Mauereidechsen) und Blindschleichen vor. Gelegentlich tritt zudem die Kreuzotter syntop auf.
(www.wikipedia.de)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In ganz Deutschland weit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Südwesten (GÜNTHER & VÖLKEL, 1996).

Sachsen-Anhalt

Schwerpunktvorkommen im Südharz und Kyffhäuserregion, Saale-Unstrut-Region (MEYER, SY 2004).

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 6

Schlingnatter *(Coronella austriaca)*

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Nachweise für Vorkommen der Art im Tagebau Profen sowie den durch Gutachten verschiedener Naturschutzbüros untersuchten Bereichen der Kippe Bösau sowie des ehem. Tagebaus Profen Nord konnten nicht erbracht werden.
Teile der an die Südzufahrt angrenzenden Lebensräume erfüllen die Lebensraumanforderungen der Art, weshalb ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.6 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz ☒ ja ☐ nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1 ☒ ja ☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, sowohl baubeding und betriebsbedingt (nutzungsbedingt, s.u.) Individuen verletzt oder getötet werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 ☒ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Reproduktionsstätten in Form von Stein- und Sandhaufen sowie sonst. Ablagerungen möglich.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ☒ ja ☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen ☒ ja ☐ nein

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 6 **Schlingnatter *(Coronella austriaca)***		
Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung sind die Bestände sowie die Reproduktionsstätten im Trassenbereich (Straße + beidseitig 10 m) über den Zeitraum von 2 Jahren zu ermitteln. Vorgefundenen Individuen sind im Zusammenhang mit der Erfassung aus dem Gebiet in dafür vorbereitete Ersatzhabitate umzusiedeln. Die Umsiedlung der Individuen erfolgt ab April bis September in die geschaffenen Ersatzlebensräume ($A_{CEF}3$).		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 7

Brachpieper *(Anthus campestris)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, Kat .1
- ☒ RL LSA, Kat. 2

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die natürlichen Lebensräume des Brachpiepers sind von zunehmender Verbsuchung und anthropogene Eingriffe bedroht. Besonders negativ wirken sich Grünlandumbrüche, Rekultivierung von Abbaugebieten und Deponien aus.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Brachpieper hat eine Körperlänge von 15,5 bis 18 cm und ist damit größer als der bekanntere Baumpieper. Die Oberseite ist einfarbig hell braungrau. Die Hinterkralle ist im Vergleich zu anderen Piepern relativ kurz. Am Boden laufen Brachpieper meist stelzenartig aufrecht.
Das Verbreitungsgebiet des Brachpiepers umfasst Teile der südlichen und mittleren Paläarktis von Nordwest-Afrika und Portugal über Süd- und Mitteleuropa bis nach Mittelsibirien und bis in die innere Mongolei. Die Nordgrenze der Verbreitung verläuft in Europa von der Atlantikküste über den Norden Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens nach Osten durch das nördliche Baltikum und dann in Russland bei 53-55°N.
Der Brachpieper bewohnt in erster Linie offene, warme Landschaften wie Steppen, Halbwüsten und Wüsten. In Mitteleuropa ist die Verbreitung lückenhaft und im Wesentlichen auf sandige Offenflächen im Bereich von Truppenübungsplätzen und Kultivierungen beschränkt, daneben werden Küstendünen, Kahlschläge und Brandflächen in trockenen Nadelwäldern bis hin zu städtischen Brachen besiedelt. Wichtig für eine Besiedlung sind ausgedehnte, vegetationsfreie oder kaum bewachsene Flächen, kleinflächige Grashorste und Zwergsträucher sowie einzelne Bäume als Sitzwarten.
Das Nest wird am Boden in der Vegetation versteckt angelegt. Es besteht aus feinem pflanzlichem Material. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa Mitte Mai bis Anfang Juni, nicht seltene Zweitbruten erfolgen ab Ende Juni. Das Gelege besteht aus 3-6, meist 4-5 Eiern. Die Brutzeit dauert 12-13 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen. Die Nestlinge können von beiden Eltern gefüttert werden, häufig füttert jedoch weit überwiegend das Weibchen. Die Jungvögel sind nach 12 bis 15 Tagen flügge, das Gefieder ist aber erst nach 28-30 Tagen voll ausgewachsen.
(www.wikipedia.de)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Der Brachpieper ist ein seltener Brutvogel. Nach Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005 sind deutschlandweist insgesamt 940 bis 1.650 BP vorhanden.

Sachsen-Anhalt

Verstreute Vorkommen im Bereich der Braunkohletagebaue und ehemaliger Truppenübungsplätze. Seitens Lau, 2004 wird das Vorkommen jedoch in Sachsen-Anhalt noch als mäßig häufig eingestuft Sachsen-Anhalt stellt etwa 5,2 % des gesamtdeutschen Bestandes.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 7

Brachpieper *(Anthus campestris)*

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Als Brutvogel für den Bereich des ehem. Tagebaus Profen Nord festgestellt. Nachweise zur Brutzeit im Bereich der Kippe Bösau sowie im Tagebau Profen.
Teile der an die Südzufahrt angrenzenden Lebensräume erfüllen die Lebensraumanforderungen der Art, weshalb ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.7 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1 ☒ ja ☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 ☒ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. ☒ ja ☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☐ ja ☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 7 **Brachpieper *(Anthus campestris)***		
Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 8

Sumpfohreule *(Asio flammeus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, Kat .1
- ☒ RL LSA, Kat. 2

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Sumpfohreule kann ein Höchstalter von bis zu 12 Jahren erreichen. Ursprünglich war die Sumpfohreule in den Moorgebieten der norddeutschen Tiefebene häufig anzutreffen. Durch Entwässerung von Feuchtgebieten sowie Kultivierung von Heide- und Dünenlandschaften wurde der Sumpfohreule jedoch die Lebensgrundlage entzogen, sodass sie in ihrem Bestand stark gefährdet ist. In der "Roten Liste" der BRD ist sie in die Kategorie "vom Aussterben bedroht" eingestuft.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Mit einer Grösse von 35 - 40 cm und einer Spannweite von 95 - 105 cm ist die Sumpfohreule in Größe und Gestalt der Waldohreule ähnlich. Sie hat jedoch viel kürzere Federohren und ist unterseits heller. Weibchen (ca. 420 g) und Männchen (ca. 350 g) sind äußerlich kaum zu unterscheiden. Die Männchen sollen etwas heller gefärbt sein als die Weibchen. Das Bauchgefieder der Sumpfohreule ist gelblichweiß mit dunkelbraunen Längsstrichen, die von der Brust zum Bauch hin weniger werden. Die Oberseite ist lehmfarben mit einem groben dunklen Fleckenmuster. In dem hellen Gesichtsschleier sind die Augen mit ihrer gelben Iris dunkel umrandet und verleihen der Eule ein diabolisches Aussehen. Die kleinen Federohren werden nur bei Erregung aufgestellt und sind daher selten zu sehen. Der Flug der Sumpfohreule ist ähnlich dem der Weihen schaukelnd und gleitend. Gelegentlich rüttelt sie auch. Wie der Steinkauz jagt die Sumpfohreule regelmäßig auch am Tag. Die Ruhepausen verbringt die Eule in Deckung, bevorzugt am Boden.
Die Sumpfohreule lebt in offenen, auch feuchten Landschaften mit niedriger und gleichzeitig deckungsreicher Bodenvegetation, wie Tundren, Mooren, Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Brachen, Heiden oder Dünen. Die Sumpfohreule ist in Mitteleuropa ein unregelmäßiger Brutvogel im nordwestdeutschen Tiefland nördlich des Teutoburger Waldes. Vereinzelt ist sie als Brutvogel in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Hessen und Bayern anzutreffen. Als Durchzügler und Wintergast aus dem Norden findet man sie jedoch in ganz Norddeutschland. Dort rastet sie tagsüber truppweise in Brachland, Rüben- und Kartoffeläckern. Die Eulen streichen dann ab, wenn sie bei der Suchjagd mit dem Hund aufgestöbert werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Sumpfohreule ist ein seltener Brutvogel. Nach Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005 sind deutschlandweist insgesamt 30-140 BP vorhanden.

Sachsen-Anhalt

In den letzten Jahren sind im Burgenlandkreis mehrere Bruten- bzw. Brutversuche der Sumpfohreule bekannt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 8

Sumpfohreule *(Asio flammeus)*

Die Art wurde im Zusammenhang mit avifaunistischen Erfassungen (Regioplan, 2014) im Tagebau Profen nachgewiesen. Des Weiteren liegt für den März 2015 eine Beobachtung für den ehem. Tgb. Profen Nord vor. Nachweise während der Zugzeit im Bereich der Innenkippe des Tagebaus Profen (Regioplan 2015), welcher an das Betrachtungsraum angrenzt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.8	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft, vorgefundene Individuen werden aus dem Baufeld verbracht.

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 8 **Sumpfohreule *(Asio flammeus)***		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 9

Waldohreule *(Asio otus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Ausräumung der Landschaft durch den Verlust von Feldhecken im Zusammenhang mit der Ausbildung großflächiger Agrarflächen und damit einhergehende Intensivierung der Landwirtschaft. Gradationsjahre bei Mäusen kann zu Brutausfall führen (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Waldohreule benötigt vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. In Mitteleuropa ist sie daher ein Vogel der offenen Kulturlandschaft. Sie ist vor allem in Gebieten mit einem hohen Anteil an Dauergrünflächen sowie in der Nähe von Mooren zu finden. Sie kommt selbst im Hochgebirge vor, sofern dort genügend Beute vorhanden ist.
Wälder bieten der Waldohreule nur dann hinreichend Lebensraum, wenn es dort ausreichend Freiflächen für die Jagd gibt. Den Waldrand nutzt die Waldohreule dagegen als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier. Sie zieht dabei Nadelbäume vor, die ihr ausreichend Deckung bieten und in denen sich alte Nester von Krähen und Elstern befinden. Wo solche Waldränder fehlen, weicht sie auch in kleinere Gehölzgruppen oder Hecken aus. Die Waldohreule besiedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese an landwirtschaftlich genutzte Bereiche grenzen.
Asio otus ist in der Regel ein Teilzieher: Waldohreulen, die normalerweise im nordöstlichen Verbreitungsgebiet des europäischen Kontinents leben, ziehen während des Winterhalbjahrs in Richtung Südwesten. Um den Winter besser zu überstehen, halten sich die Vögel bevorzugt im Umfeld von größeren Städten und Ortschaften auf. Hier findet sich auch in der kalten Jahreszeit noch genügend Nahrung. Waldohreulen, die in klimatisch begünstigten Regionen leben, verlassen ihr angestammtes Gebiet im Winter nicht.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Waldohreule ist ein regelmäßiger Brutvogel mit einer Bestandsdichte von 25.000 bis 40.000 BP (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005)

Sachsen-Anhalt

Häufigste Eulenart in Sachsen-Anhalt (mit Waldkauz zusammen). Der Bestand wir auf 2.000 bis 3.000 BP mit abnehmender Tendenz geschätzt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Brutnachweise liegen von der Kippe Bösau vor (Rana, 2014).

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 9

Waldohreule *(Asio otus)*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.9	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang mit Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 9 **Waldohreule *(Asio otus)***	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 10

Uhu *(Bubo bubo)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Ausräumung der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft. Brutaufgabe durch Störung am Brutplatz. Direkte Verfolgung (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Uhus gehören zu den Eulenarten mit einem sehr großen Verbreitungsgebiet. Sie sind sowohl in Nordafrika als auch in Europa und Asien beheimatet. In Europa fehlt die Art in der nördlichen Hälfte Frankreichs, in Irland, auf Island und den meisten Inseln des Mittelmeers.
Der Uhu ist inzwischen in Mitteleuropa vor allem ein Felsbrüter. Er nistet gerne in Felswänden, Nischen und Felsbändern. Gut geeignete Brutplätze sind häufig über Generationen von Uhus besetzt. Zahlreiche ehemalige und aktuelle Brutplätze tragen deshalb Namen wie Uhufelsen, Uhuwand, Uhuturm, Eulenwand, Uhulegge und Schuwutt.
Der Uhu nutzt als Brutplatz auch von Menschen geschaffene Steinbrüche – in Deutschland befanden sich 2005 64 Prozent der Brutplätze in solchen sogenannten „sekundären Brutbiotopen“. Dabei wird sogar häufig in noch in Betrieb befindlichen Steinbrüchen gebrütet. Voraussetzung ist allerdings, dass der unmittelbare Brutbereich nicht gestört wird. Untersuchungen zeigten, dass die Reproduktion in betriebenen und stillgelegten Steinbrüchen praktisch identisch ist. In betriebenen Steinbrüchen kommt es auch zu einzelnen Brutverlusten durch die Abbautätigkeit. In stillgelegten Steinbrüchen kommt es zu Brutaufgaben durch verschiedene Freizeitnutzungen, meist aber durch den Klettersport.
In Regionen, in denen keine Felsen zur Verfügung stehen – wie beispielsweise in Schleswig-Holstein – brütet der Uhu häufig auch am Boden oder in verlassenen Greifvogelhorsten, meist in Mäusebussard- oder Habichthorsten. Bis ins 18. Jahrhundert gab es auch häufig Gebäudebruten an Ruinen und Kirchen. Seit 1975 kommt es in zunehmendem Maße zu Bauwerksbruten. Neben Ruinen und Kirchen werden vor allem auch Industriebauwerke genutzt.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Seltener Brutvogel mit einer Bestandsdichte von 660 bis 780 BP mit leicht steigender Tendenz (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005).

Sachsen-Anhalt

Seltener Brutvogel mit einem geschätzten Bestand von 35-50 BP. 1 RP im Tagebau Profen (Vogelmonitoring LSA, 2012).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 10

Uhu *(Bubo bubo)*

NABU (2014) weist im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben auf ein Rufpaar im Bereich des Tagebaus Profen zum Übergang der Kippe Bösau hin.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.10	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☐ ja	☐ nein

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☐ ja	☒ nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☐ ja ☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 10 **Uhu *(Bubo bubo)***
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 11

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Verringerung des Nahrungsangebots durch veränderte Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft. Illegaler Abschuss.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Die Eiablage beginnt in Mitteleuropa ab Mitte März, im Durchschnitt findet sie Mitte April statt. Das Gelege besteht meistens aus zwei bis drei Eiern. Die Eier werden im Abstand von zwei bis drei Tagen gelegt. Die Brutdauer beträgt 33 bis 35 Tage. Nach dem Schlupf bleiben die jungen Mäusebussarde 42 bis 49 Tage im Nest und sind dann zwar flügge, halten sich aber noch auf den Ästen und Nachbarbäumen um das Nest herum auf. Diese Bettelflugphase im Anschluss an die Nestlingszeit kann sechs bis zehn Wochen dauern. Hier fliegen die Jungen den Eltern zunehmend hinterher und werden solange von ihnen versorgt, bis sie selbstständig sind. Anschließend streichen die jungen Mäusebussarde aus dem Brutrevier ab.
(www.wikipedia.de; www.naturschutzinformation-nrw.de).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In Deutschland noch relativ häufig mit einer Bestandsdichte von 67.000 bis 110.000 BP (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005)

Sachsen-Anhalt

Weit verbreiteter, häufiger Brutvogel (Rana, 2008). In den letzten Jahren im Territorium jedoch mit abnehmender Tendenz.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Brutnachweise liegen von der Kippe Bösau vor (Rana, 2014).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 11

Mäusebussard *(Buteo buteo)*

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.11	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang mit Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☐ ja ☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 11 **Mäusebussard *(Buteo buteo)***
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 12

Grauammer *(Emberiza calandra)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 3
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Grauammer gehört in ganz Mitteleuropa zu den Brutvogelarten mit einem starken Bestandsrückgang seit 1970. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraumes zu sehen. In den Weizenanbaugebieten Südeuropas ist die Grauammer noch relativ häufig anzutreffen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In einem Großteil ihres Verbreitungsgebietes ist die Grauammer Stand-, im Winter auch ein Strichvogel. Sie lebt gern auf Ödland-Streifen und Magerrasengebieten mit eingestreuten Büschen, meist in trockeneren und wärmeren Lagen als die Goldammer.
Grauammern ernähren sich vorwiegend von Wildkräutersamen, Getreidekörnern und verschiedenen grünen Pflanzenteilen, aber auch von Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Die Grauammer brütet sehr spät, die Eiablage beginnt in Mitteleuropa erst Mitte Mai, die Hauptlegezeit fällt auf Ende Mai bis Anfang Juni, die spätesten Eiablagen erfolgen im Juli. Zweitbruten sind nicht häufig. Das Gelege umfasst meist 4 bis 5 Eier, die nur das Weibchen 11 bis 13 Tage bebrütet. Etwa einmal je Stunde wird es von seinem Männchen zu einer Brutpause abgeholt und kehrt wenig später allein zu seinem Nest zurück.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Die Grauammer ist ein verbreiteter, mäßig häufiger Brutvogel. Der Bestand 2005 in Deutschland belief sich auf ca. 21.000 – 31.000 Brutpaare. (Bundesamt für Naturschutz, Vögel in Deutschland, 2009)
In der Zeit vom Jahr 2004 bis 2008 ist für die Goldammer kein Trend bzw. ein stabiler Brutbestand zu verzeichnen. (Sudfeldt et. al., Vögel in Deutschland – 2010)

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt: nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise Lößboden; lokal große Schlafplatzgemeinschaften bildend (RANA, 2008).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Brutnachweise liegen für den Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord vor. Brutzeitnachweise liegen von der Kippe Bösau vor (Rana, 2014).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 12

Grauammer *(Emberiza calandra)*

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.12	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang Bodenabtrag und Gehölzbeseitigung nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 12 **Grauammer *(Emberiza calandra)***
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 13

Haubenlerche *(Galerida cristata)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 3
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Ruderal-, Öd- und Brachflächen stehen vielfach nur noch in geringem Maße und über relativ kurze Zeiträume zur Verfügung. Hinzu kommt eine Intensivierung der Landwirtschaft und einer Aufgabe der extensiven Weidewirtschaft bei gleichzeitiger Versiegelung der Landschaft und Verlust breiter, unbehandelter Ackerrandstreifen und -rainen. Dadurch fehlen Wildkräuter, die für die Samennahrung wichtig sind. Gleichzeitig besteht kein ausreichendes Insektenangebot zur Brutzeit mehr.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Haubenlerche wird etwa 18 cm groß und ca. 45 g schwer. Sie ist unauffällig gefärbt, von gedrungener Gestalt, hat einen kräftigen, gebogenen Schnabel, mittelhohe Füße, große, breite Flügel und eine Federhaube auf dem Kopf. Die Färbung des Federkleids ist dunkel-grau gestreift, die Unterseite ist weiß und im Bereich der Flügel rötlich. Ihr Schwanz weist einen rostbraunen Außensaum auf.
Im Allgemeinen bevorzugt die Haubenlerche offenes trockenes Grasland, ist aber auch an Feld- und Straßenrändern, in Industriegebieten, Häfen und in Städten anzutreffen. Ideal sind trockenwarme Flächen mit niedriger und lückenhafter Vegetationsdecke vorzugsweise auf lehmigen Sandböden. Eine fortschreitende Bodeneutrophierung beschränkt dabei zunehmend geeignete Habitate.
Das Weibchen baut ein gut getarntes Nest am Boden, manchmal auch an Böschungen und Steinmauern. Zwischen April und Juni werden zweimal je zwei bis fünf Eier gelegt, die elf bis vierzehn Tage bebrütet werden. Die Jungen verlassen das Nest neun bis elf Tage nach dem Schlüpfen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Rückgang des deutschlandweiten Brutbestandes. Insgesamt ca. 6.600 bis 14.000 BP (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

Sachsen-Anhalt

Genaue Bestandszahlen liegen nicht vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Art wurde im Bereich des Tagebaus Profen sowie des ehem. Tgb. Profen Nord während der Brutzeit festgestellt.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 13

Haubenlerche *(Galerida cristata)*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.13	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang Bodenabtrag und Gehölzbeseitigung nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 13 **Haubenlerche *(Galerida cristata)***	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 14

Kranich *(Grus grus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Lebensraumzerstörung durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Flussausbau, Grünlandumbruch sowie Zerstörung von Bruchwäldern.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Brutgebiete des Kranichs liegen im Nordosten Europas und im Norden Asiens. Seine bevorzugten Lebensräume sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Verlandungszonen stehender Gewässer, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete. Zur Nahrungssuche sind sie auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern anzutreffen. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.
Ab Mitte September wird Deutschland sowohl von Norden als auch aus östlicher Richtung mit Rast zwischen Ostseeküste und Lausitz angeflogen. Seit Mitte der 1980er-Jahre wird eine große Zunahme des Ost-West-Durchzuges im Inland festgestellt. Höchstzahlen gibt es an den großen Rastplätzen in Schlesien, im Torun-Eberswalder Urstromtal und der Lausitz.
Der Höhepunkt des Ost-West-Durchzugs liegt in der zweiten Oktober- und ersten Novemberhälfte, wobei größere Zuggruppen aus dem Osten noch bis Mitte Dezember und bei ungünstigen Wetterlagen bis in den Januar hinein ziehen können. Der Zug wird in südwestliche Richtungen fortgesetzt, wobei sich die nördlichen und östlichen Zugkontingente sowie die Flüge der verschiedenen Rastplätze westlich des Rheins vereinigen.
Angestammte Brutpaare nehmen regional etwa zur gleichen Zeit Reviere in Besitz. Das Nest wird am Boden, oft in sehr feuchten bis nassen Gelände anlegt, z.B. auf kleinen Inseln oder Schwingboden, in Sümpfen, im Schilfrohrgürtel oder an Waldseen. Legebeginn ist meist April und erstreckt sich bis Juli hinein. Das Gelege umfasst meist 2 Eier. Die Brutdauer liegt bei 28 bis 31 Tagen. Nach max. 24 Stunden verlassen die Küken das Nest, mit 9 Wochen können die Jungvögel kurze Strecken fliegen. Der Familienverband hält oft noch im Winterquartier zusammen.
Während der Frühjahrsrast ernährt sich der Kranich überwiegend von Saaten. Im Frühsommer besteht die Nahrung auch aus Insekten und kleinen Wirbeltieren. Sind die Jungvögel einige Wochen alt, nehmen sie auch größere Tiere wie Mäuse zu sich. (www.wikipedia.de)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In Deutschland ist der Kranich ein seltener Brutvogel, vorzugsweise in Erlenbrüchen.
Im kurzfristigen Bestandstrend (Datengrundlage nicht älter 25 Jahre) ist eine deutliche Zunahme des Bestands zu verzeichnen, insbesondere in Brandenburg. In Deutschland gibt es schätzungsweise 5.200 bis 5.400 Brutpaare. (Rote Liste, 2009)

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt Verbreitungsschwerpunkte der Bruten im Nordosten des Landes. (Rana, 2006)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 14

Kranich *(Grus grus)*

Regelmäßig besetzte Rast- und Schlafplätze sind im Elbe-Havel-Winkel und in der nördlichen Altmark, im Drömling und am Helmestausee Berga-Kelbra zu finden. (LAU,2003)
Der Bestand an Brutpaaren im Land Sachsen-Anhalt 310 bis 330 BP angegeben (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 01/2014).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Seitens des NABU, 2014 wird eine Brut im Bereich des Tagebaus Domsen sowie der Hochkippe Pirkau angegeben. Das LAU wies im Zeitraum 2011-2012 1 BP im Burgenlandkreis nach (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 01/2014).

Für die Art liegen aus dem Tagebau Profen mehrere Sicht- und Rufnahweise während der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzuges vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Störung von Einzelindividuen während der Zugzeit.

3.1.14	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☐ ja	☒ nein

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☐ ja	☒ nein

Keine Bruthabitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 14 **Kranich *(Grus grus)***		
Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 15

Wendehals *(Jynx torquilla)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 2
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Nutzungsauflassung und Beseitigung von Streuobstbeständen, Beseitigung von Altholzbeständen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals ist ein Nahrungsspezialist, der im Unterschied zu den meisten Spechtarten seine Nahrung (v.a. Insekten) am Boden sucht. Zur Brutzeit werden vor allem Larven und Puppen von Ameisen erbeutet.
Wendehälse sind Zugvögel, die in der Savannenzone West- und Zentralafrikas überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt er als sehr seltener Brutvogel auf.
Der Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte u.a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge (www.naturschutzinformation-nrw.de).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Rückgang des deutschlandweiten Brutbestandes. Insgesamt ca. 12.000 bis 21.000 BP (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

Sachsen-Anhalt

Genaue Bestandszahlen liegen nicht vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Art wurde im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord als Brutvogel festgestellt. Aus dem Bereich der Kippe Bösau liegen ebenfalls Brutzeitbeobachtungen vor

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 15

Wendehals *(Jynx torquilla)*

3.1.15 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz	☐ ja	☒ nein
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2.

Der Verlust von Höhlenbaumen ist im Verhältnis 1:1 durch das anbringen geeigneter Nisthilfen zu kompensieren A_{CEF} 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 15 **Wendehals *(Jynx torquilla)***
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 16

Neuntöter *(Lanius collurio)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☐ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☒ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Gefährdungsursachen für den Neuntöter sind klimatische Einflüsse sowie der Habitatverlust durch Beseitigung von Hecken, durch Aufforstungen, Baumaßnahmen, Grünlandumbruch und Nutzungsaufgaben (u.a. Zunehmende Verbuschung/Entstehung von Vorwaldstadien durch Aufgabe extensiver Grünlandbewirtschaftung).

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art benötigt halb offene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Strauchbestand (und Einzelbäumen), größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen mit einer insgesamt abwechslungsreichen Krautflora in thermisch exponierter Lage, des Weiteren Streuobstwiesen, Sukzessionsflächen, Weinberge, Trockenhänge u.ä.
Der Langstreckenzieher (Hauptüberwinterungsgebiete in Ostafrika bis in das südwestliche Afrika) kommen erst relativ spät Ende April/ Anfang Mai im Brutgebiet an. Die Revierbesetzung erfolgt meist unmittelbar danach. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha.
Das Nest wird in kleine Büschen, Hecken und Bäumen relativ niedrig (meist 0,5 m Höhe, selten bis 5 m), oft auf Dornenbüschen errichtet. Legebeginn ist die 1. Maidekade, Hauptzeit Ende Mai-Anfang Juni (spätestens bis Mitte Juli). Brutdauer 13-16 Tage, die Nestlings-/ Führungszeit beträgt ebenfalls 13-165 Tage. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, Ersatzgelege nach Verlust mit Erstbrut verschachtelt. Das Ende der Brutperiode liegt bei Ende Juni-Mitte Jule, bei Ersatzbruten z.T. bis Angang September. Der Wegzug erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Brutbestand mit 90.000 bis 190.000 BP Konstant (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005).

Sachsen-Anhalt

Nach LAU, 2003 ist in Sachsen-Anhalt ein Brutbestand von 10.000 bis 15.000 BP vorhanden.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Art wurde im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord als Brutvogel festgestellt. Aus dem Bereich der Kippe Bösau liegen ebenfalls Brutzeitbeobachtungen vor

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 16

Neuntöter *(Lanius collurio)*

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.16	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Neststandorten nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 16 **Neuntöter *(Lanius collurio)***
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 17

Raubwürger *(Lanius excubitor)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 2
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Verlust an Lebensräumen durch Ausräumung der Agrarlandschaft, Abnahme Streuobstbestände, Aufforstung, Trockenlegung von Heide- und Moorflächen, zunehmende Verbuschung , Verringerung des Nahrungsangebotes und der Zugänglichkeit der Beute.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In Mitteleuropa ist der Raubwürger ein lückenhaft verbreiterter, seltener Brut- und Sommervogel, gebietsweise Stand – und Jahresvogel.
Sie bevorzugen Lebensräume mit einem lockeren Baum- und Buschbestand, dichterstehende Baumgruppen im Nestbereich und einem weitgehend niedrigen Bodenbewuchs, welcher eine energiesparende und erfolgreiche Jagd ermöglicht. Derartige Habitatstrukturen findet der Raubwürger in halboffenen Landschaften, in Streuobstwiesen, Randgebieten von Mooren, Waldrändern die an geeignete Habitate grenzen, in großen Wiederaufforstungen, auf Truppenübungsplätzen oder in aufgelassene Tagbaugebiete.
Nach der Brutzeit verlassen auch die Standvögel unter den Raubwürgern ihre Brutreviere und siedeln kleinräumig in offenere, stärker durch Strauch- als durch Baumstrukturen geprägte Landschaften um. Auch stärker landwirtschaftlich genutzte Gebiete können im Winter genutzt werden.
Die Reviergrößen hängen stark mit dem Nahrungsangebot zusammen. In Mitteleuropa wurden durchschnittliche Brutreviergrößen von etwa 40 ha ermittelt.
Der Raubwürger ist vor allem ein Wartenjäger. Seine Nahrung besteht fast ausschließlich aus Tieren, wobei Wühlmäuse, Echte Mäuse sowie Spitzmäuse überwiegen. Nur im Herbst werden in sehr geringen Mengen Früchte aufgenommen. Bei hoher Schneelage können Kleinvögel zur Hauptbeute werden. Das Beutetier wird häufig auf Dornen aufgespießt oder in einer Astgabel eingeklemmt.
Während der Jungenaufzucht, vor allem während der ersten Tage, werden verstärkt verschiedene Insektenarten aufgenommen.
Der Raubwürger brütet einmal im Jahr, nur bei Gelegeverlust kommt es zu einem Zweitgelege mit meist geringerer Eianzahl. Das Nest wird in Bäumen oder in höheren, bevorzugt mit Dornen bewehrten Büschen angelegt. Die Eiablage beginnt frühestens Ende März, wobei das Gelege meist aus 4 bis 7 Eiern besteht. Die Brutdauer liegt zwischen 15 und 17 Tagen. Nach dem Schlupf sind die Jungen ab ca. 19 Tagen flügge. Sie werden noch mindestens weitere 4 Wochen von den Eltern betreut, bevor sie die Familie verlassen.
(www.wikipedia.de) (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In Deutschland ist der Raubwürger in fast alle Bundesländer vertreten. Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf ca. 1.900 – 2.400 Brutpaare. Für den kurzfristigen Bestandstrend ein gleichbleibender Bestand zu verzeichnen. (Rote Liste, 2009)
Die individuenreichsten Vorkommen liegen in Niedersachsen sowie in Sachsen. (www.wikipedia.de)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 17

Raubwürger *(Lanius excubitor)*

Sachsen-Anhalt

Der Brutbestand des Raubwürgers im Land Sachsen-Anhalt ist national bedeutsam. (Rana, 2006)
Der Brutbestand im Land Sachsen-Anhalt wurde damals (Stand 2005) mit 400 bis 600 eingeschätzt. (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2007)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Aus dem Bereich der Kippe Bösau liegen Brutzeitbeobachtungen vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.17	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Neststandorten nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 17 **Raubwürger *(Lanius excubitor)***		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein
Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) /		
☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 18

Heidelerche *(Lullula arborea)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, V
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Hauptursachen für den Bestandrückgang lässt sich auf die Veränderung und Reduzierung der bevorzugten Lebensräume wie Ödland, extensive Weiden und Heiden zurückführen. Direkte Verluste erleidet die Art während des jährlichen Zuges durch Bejagung.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Heidelerche hat eine Körperlänge von 13,5 bis 15 cm und ist damit deutlich kleiner als die bekanntere Feldlerche, der Schwanz ist auffallend kurz. Die Grundfarbe der Oberseite ist stumpf hellbraun. Oberkopf und oberer Rücken sind auf diesem Grund fein hellbeige und dunkel längsgestreift, der Bürzel ist einfarbig braun. Die Schwingen sind dunkel graubraun. Die großen Handdecken sind an der Basis weiß, in der Mitte breit schwarz und an der Spitze gelblich weiß und bilden ein beim sitzenden Vogel gut sichtbares Abzeichen am Flügelbug. Der Schwanz ist graubraun, die Spitzen der von innen nach außen gezählt dritten bis fünften Steuerfeder haben einen kleinen weißen Spitzenfleck, die äußerste (sechste) Steuerfeder ist am Ende weißlich braun aufgehellt.
Das Verbreitungsgebiet der Heidelerche umfasst große Teile der südwestlichen Paläarktis von England und Portugal bis in den Nordwesten des Iran und Turkmenistan. Die Nordgrenze der Verbreitung dieser relativ wärmebedürftigen Art verläuft in Europa durch den Süden Englands, den Süden von Skandinavien und Finnland und weiter östlich durch Karelien und das mittlere Russland. Im Süden reicht die Verbreitung bis Nordafrika, Zypern, Israel, bis in den Norden Syriens und den Nordwesten des Irak. Sie bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen. Wichtige Habitatelemente sind niedrige grasige Vegetation unter 5 cm Höhe und vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen. Das Nest wird am Boden in der Vegetation versteckt angelegt. Es besteht aus nach innen immer feiner werdendem pflanzlichem Material, die Mulde ist mit feinen Wurzeln ausgekleidet. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens um den 20. März, meist Ende März bis Anfang April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa selten, kommen in Südeuropa aber wohl regelmäßig vor. Das Gelege besteht aus 2-7, meist 3-6 Eiern, die auf weißlichem Grund sehr fein und dicht bräunlich gepunktet sind. Die Brutzeit dauert 13-15 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von 5-8 Tagen nur vom Weibchen gehudert, danach aber von beiden Eltern gefüttert. Die Jungvögel können mit 7 Tagen laufen und mit 12 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 16 Tagen sind sie flügge.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Deutschlandweit wird der Bestand als abnehmend eingestuft. Nach BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005 war bis 1999 der Brutbestand mit 25.000 bis 45.000 Brutpaaren deutschlandweist angegeben.

Sachsen-Anhalt

Rückgang der Bestände in Sachsen-Anhalt um mehr als 20 %. Der Brutbestand im Süden des Bundeslandes

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 18

Heidelerche *(Lullula arborea)*

wurde mit 1.700 bis 4.500 BP ermittelt.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Nachweise von Brutvorkommen liegen aus dem Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.18	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist bei dem bauvorbereitenden Bodeneingriff eine Beseitigung von Neststandorten nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 18 **Heidelerche *(Lullula arborea)***		
Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 19

Rotmilan *(Milvus milvus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Ursachen für die Abnahme der Milanbestände liegen in der veränderten Landnutzung infolge Intensivierung der Landwirtschaft nach 1990. Dies führte zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes durch das Zusammenbrechen der Feldhamsterbestände, den Rückgang der Feldhasenbestände und eine Verringerung der Feldmausgradation sowie zu einer drastischen Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch den Rückgang des Grünfutteranbaus zu Gunsten eines verstärkten Getreide- und Winterrapsanbaus.
Auch die verringerte Anzahl von Deponien, das Zerstören von Altholzbeständen durch Selektiventnahme sowie der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr sind eine weitere Ursache des Rückgangs der Rotmilanbestände.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter tw. In Brutplatznähe verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf.
Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Das Gelege besteht meist aus drei Eiern, seltener aus einem, zwei oder vier Eiern. Legebeginn in Mitteleuropa ist frühestens Ende März, in der Regel aber erst Anfang bis Mitte April. Bis in den Mai hinein können frische Gelege gefunden werden. Rotmilane brüten nur einmal im Jahr, nur bei frühem Gelegeverlust kommt es zu einem Nachgelege, meistens in einem anderen Horst.
Die Eier bebrütet fast ausschließlich das Weibchen etwa 32 bis 33 Tage bereits nach dem ersten Ei intensiv, so dass die Jungen mit deutlichen Entwicklungsunterschieden aufgezogen werden. Nur für kurze Zeit übernimmt das Männchen das Brutgeschäft. In den ersten zwei bis drei Wochen bleibt das Weibchen fast ständig am Horst, hudert und beschattet die Nestlinge und verfüttert die vom Männchen herbeigebrachte Nahrung, die vor allem aus Kleinsäugern und Vögeln besteht. Die Nestlingszeit beträgt, abhängig von Witterung und Nahrungsangebot zwischen 48 und 54 Tagen. In Extremfällen fliegen die Jungen erst nach 70 Tagen aus. Die Führungszeit ist recht kurz und beträgt selten mehr als drei Wochen. Danach verstreichen die Jungvögel, meist verlassen auch die Altvögel die unmittelbare Horstumgebung
(www.wikipedia.de; www.naturschutzinformation-nrw.de).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Vor allem in Mitteldeutschland verbreitet. Regelmäßiger Brutvogel mit einer Bestandsdichte von 10.296 bis 12.658 BP (Bauer/Bezzel/Fiedler, 2005)

Sachsen-Anhalt

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 19

Rotmilan *(Milvus milvus)*

Flächig verbreitet, jedoch im Bestand abnehmend. Höchste Siedlungsdichte in der Saale-, Elster- und Elbaue. Vorkommen in LSA von nationaler und internationaler Bedeutung (Rana, 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Brutnachweise liegen von der Kippe Bösau vor (Rana, 2014).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.19	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden (Gehölzrodungen) und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang mit Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 19 **Rotmilan *(Milvus milvus)***		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 20

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, 3

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Eine Gefährdung der Art erfolgt vor allem durch Zerstörung ihrer Lebensräume, vornehmlich der Auen, durch veränderte Landnutzung, durch Umweltchemikalien, durch Störung an den Brutplätzen u.a.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan bevorzugt zur Brut die Randlagen größerer Wälder, Feldgehölze, oft in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern, aber auch Baumreihen in der offenen Landschaft.
Die Europäischen Schwarzmilane sind Langstreckenzieher, deren Überwinterungsgebiete im tropischen Afrika südlich der Sahara liegen. Der Wegzug erfolgt im August, die Heimkehr im Frühjahr Ende März/ Anfang April.
Meistens wird das Nest in 8-15 m Höhe erbaut. Auch Nester von anderen Greifvögeln werden angenommen, wie überhaupt alte Nester bevorzugt werden. Das Nest wird aus dürren Zweigen aufgeschichtet und die Nestmulde wird mit Papier, Plastik und anderem Müll, mit Laub und Gras ausgelegt. Je älter ein Nest ist, desto größer wird es im Umfang.
Die meist 2-3 Eier werden von Mitte April an gelegt und in durchschnittlich 32 Tagen bebrütet. Vom ersten Ei an wird gebrütet und die Jungen schlüpfen in ungefähr 24 Stunden Abstand. Zuerst bringt das Männchen die Nahrung zum Nest und das Weibchen füttert damit die Jungen; nach 2-4 Wochen kröpfen die Jungen aber bereits selbstständig. 42-45 Tage halten sich die jungen Milane im Nest auf, sie werden aber nach dem Ausfliegen noch weitere 40-50 Tage von den Altvögeln versorgt. Ab Ende Juli bis Anfang September lösen sich dann die Schwarzmilan-Familien auf.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Der Schwarzmilan gehört insgesamt zu den weltweit häufigsten Greifvögeln und ist mit Ausnahme von Amerika in allen Erdteilen zu finden. In Deutschland gibt es schätzungsweise 5000 – 7500 Brutpaare. Verbreitungsschwerpunkt dieser Art in Deutschland ist Sachsen-Anhalt. Für den kurzfristigen Bestandtrend wurde eine deutliche Zunahme verzeichnet. (Rote Liste, 2009)

Sachsen-Anhalt

Weit verbreiteter Brutvogel im Land Sachsen-Anhalt, vorzugsweise in Gewässernähe.
Für Sachsen-Anhalt werden ca. 800 Brutpaare geschätzt (LAU, 2005).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 20

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.20	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art überbaut werden (Gehölzrodungen) und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist eine Überbauung von Neststandorten im Zusammenhang mit Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 20 **Schwarzmilan *(Milvus migrans)***
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 21

Grauspecht *(Picus canus)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 2
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Verringerung des Nahrungsangebots durch Eutrophierung und Pestizideinsatz; Umwandlung strukturreicher alter Laub- und Mischwälder in monotone Nadelholzforsten; Entnahme von Höhlenbäumen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grauspecht brütet in unterschiedlichen Biotopen, bevorzugt in reich strukturierten Wäldern (vor allem Buchenwäldern der collinen und montanen Stufe (eine relativ scharfe Trennung
bildet die 100 m-Höhenstufe). Die Art besiedelt jedoch auch Feldgehölze, Parkanlagen, Streuobstwiesen und Auwälder. Voraussetzung für die Besiedlung sind Altholzbestände und offene Stellen wie Lichtungen, Wiesen und Waldränder. Nahrung vor allem Ameisen. Der Grauspecht ist ein Stand- und Strichvogel.
Der Legebeginn ist frühestens Ende April, meist aber ab Anfang Mai, oft auch noch Ende Mai, Anfang Juni. Während dieser Zeit kommt es nur zu einer Jahresbrut. Auch bei Verlust eines Geleges gibt es kein Nachgelege mehr. Das Weibchen legt sieben bis neun Eier, seltener vier oder fünf Eier. Die Eier weisen eine weißliche Färbung auf. Die Eier werden abwechselnd von dem Weibchen und von dem Männchen 14 bis 17 Tage lang gewärmt. Die Nestlingszeit der Jungvögel beträgt insgesamt etwa 23 bis 25 Tage. Nach dem Flüggewerden der Jungvögel dauert es etwa drei Wochen noch bis sie selbständig auf Nahrungssuche gehen können. Bis dahin werden die Jungvögel von den Altvögeln noch reichlich mit Nahrung in Form von Insekten versorgt.
(www.tierdoku.com).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Verbreitet, jedoch nicht häufig.. Insgesamt ca. 12.500 bis 18.000 BP (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

Sachsen-Anhalt

Vorkommensschwerpunkt im südlichen Sachsen-Anhalt (Rana, 2006). Gnielka & Zaumseil 1997 gehen von 250 bis 500 BP aus.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Nachweise der Art zur Brutzeit liegen für den Bereich der Kippe Bösau als auch für die Randbereiches des ehem. Tgb. Profen Nord vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 21

Grauspecht *(Picus canus)*

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.21	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2.

Der Verlust von Höhlenbaumen ist im Verhältnis 1:1 durch das anbringen geeigneter Nisthilfen zu kompensieren (A_{CEF}1).

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 21 **Grauspecht *(Picus canus)***	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 22

Grünspecht *(Picus viridis)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☒ RL LSA, V

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Verringerung des Nahrungsangebots durch den Rückgang von Wiesenameisen infolge weiträumiger Umwandlung von Grünland in Ackerland, durch verstärkten Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft ist, durch Eutrophierung und fehlende Mahd von aufgelassenen Wiesen.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht ist einer der häufigsten Spechte in Europa. Die Art bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb großer Waldgebiete kommt er nur in stark aufgelichteten Bereichen, z.B. an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor. Die Art zeigt dabei eine starke Präferenz für Laubwälder, in ausgedehnten Nadelholzforsten kann sie großflächig sehr selten sein oder fehlen. Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist und bevorzugt bodenlebende Ameisen. Grünspechte sind Standvögel, das heißt sie sind ganzjährig in einem Gebiet anzutreffen

Kurze Zeit nach der Paarung legt das Weibchen zwischen Anfang April und Mitte Mai fünf bis acht Eier. Die Brutdauer beträgt 14 bis 17 Tage. Als Nisthöhlen dienen im Regelfall verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder die eigenen Überwinterungshöhlen. Die Jungvögel entwickeln sich dann innerhalb von 23 bis 27 Tagen und fliegen im Juni bis Juli aus. Ein zweites Gelege erfolgt nur, wenn das erste Gelege keine Nachkommen ergibt.
In den ersten drei bis sieben Wochen füttern und führen beide Elterntiere ihren Nachwuchs, auch danach kann es bei bis zu 15 Wochen alten Jungspechten noch einen lockeren Kontakt zu den Eltern geben (www.wikipedia.de).

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Verbreitet, jedoch nicht häufig.. Insgesamt ca. 23.000 bis 35.000 BP (BAUER/BEZZEL/FIEDLER, 2005)

Sachsen-Anhalt

Weit verbreitet, auch im suburbanen Bereich (Rana, 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Nachweise der Art zur Brutzeit liegen für den Bereich der Kippe Bösau als auch für die Randbereiches des ehem. Tgb. Profen Nord vor.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 22

Grünspecht *(Picus viridis)*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.22	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ☐ ja ☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2.

Der Verlust von Höhlenbaumen ist im Verhältnis 1:1 durch das anbringen geeigneter Nisthilfen zu kompensieren (A_{CEF}1).

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 22 **Grünspecht *(Picus viridis)***		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 23

Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☐ RL D, nicht gelistet
- ☐ RL LSA, nicht gelistet

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Lebensraumverlust durch Ausräumung der Landschaft (Beseitigung von Hecken, Büschen), Einsatz von Biziden

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Sperbergrasmücke ist im Osten Mitteleuropas ein verbreiteter, regional häufiger Brut- und Sommervogel. Im Westen Mitteleuropas kommt sie nur lokal und zum Teil unregelmäßig als Brutvogel vor.
Die Sperbergrasmücke hält sich von Mai bis September zum Brüten in Mitteleuropa auf, das Winterquartier ist im tropischen Afrika.
Die Sperbergrasmücke bewohnt Biotope reich strukturierter Kleingehölze mit zwei- oder mehrstufigen Aufbau, wobei die unter Gehölzschicht meist bedornt oder stachlig ist. So lebt die Art im Offenland mit Schlehen-, Weißdorn- oder Rosengebüschen und einzelnen Bäumen bestanden ebenso, wie in aufgelichteten Wäldern.
Das Nest legt die Sperbergrasmücke meistens kurz über dem Boden gut in Dornbüschen versteckt an, wobei das Gelege 4 bis 5 Eier umfasst. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit Mai bis Juli 12 bis 14 Tage bebrütet. Die Jungvögel schlüpfen nackt und bleiben 11 bis 12 Tage im Nest.
Die Sperbergrasmücke ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.
(www.wikipedia.de)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Verbreitungsschwerpunkt der Sperbergrasmücke sind die neuen Bundesländer, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In Sachen-Anhalt liegt der Schwerpunkt des Vorkommens im Mittelelbegebiet und um Halle. In Niedersachsen konzentriert sich der Bestand in dem Dreieck zwischen der Elbe, der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und dem Fluss Jeetzel. (www.birdinggermany.de)
Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf ca. 8.500 – 13.000 Brutpaare. Beim kurzfristigen Bestandstrend (Datengrundlage nicht älter als 25 Jahre) ist eine deutliche Zunahme des Bestands zu verzeichnen. (Rote Liste, 2009)

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel. (Rana, 2006)
Der Brutbestand im Land Sachsen-Anhalt wurde damals (Stand 2005) mit 1.500 bis 2.000 eingeschätzt. (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2007)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 23

Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*

Nachweise der Art zur Brutzeit liegen für den Bereich der Kippe Bösau als auch für den ehem. Tgb. Profen Nord vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.23	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☐ ja	☒ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☒ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☐ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Gebüschstrukturen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Brutzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Baufeldfreimachung und Errichtung der Straßenbaumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutsaison, d.h. im Zeitraum August bis März VASB 1.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 23 **Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)***		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja	☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**		

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 24

Wiener Sandlaufkäfer *(Cylindera arenaria viennensis)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 1
- ☒ RL LSA, 2

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Vorkommen in Abbauflächen sind vielerorts durch Rekultivierungsmaßnahmen und Bebauung von völliger Vernichtung bedroht.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich war der Wiener Sandlaufkäfer ein Bewohner der Fluss- und Bachauen, wo er auf trockenen, vegetationsarmen sandigen und sandigschlammigen Bänken der Ufer lebte. In Deutschland sind keine aktuellen Nachweise aus dem Primärlebensraum bekannt. Neuerdings besiedelt der Wiener Sandlaufkäfer Tagebaugebiete (Braunkohletagebau, Kies-, Lehm- und Tongruben) die sonnenexponierte, vegetationsarme Bereiche mit feinkörnigem Substrat aufweisen. Für die Aufzucht der Larven ist das Vorhandensein feuchter Bereiche notwendig. Die extrem Wärme liebende Art bevorzugt Standorte mit möglichst ganztägiger Sonneneinstrahlung in windgeschützter und südexponierter Lage.
Der Wiener Sandlaufkäfer wird als wenig standorttreu eingeschätzt. Es wurden zudem starke Häufigkeitsschwankungen festgestellt. Die starke Fluktuation hängt sicher mit der starken Dynamik des Primärlebensraumes zusammen, die regelmäßig einerseits zur Vernichtung und an anderer Stelle zum Entstehen von geeigneten Lebensräumen führt. Durch die Flugfähigkeit der Käfer ist prinzipiell die Fähigkeit zur Überwindung längerer Strecken gegeben. Allerdings fehlen Literaturangaben zum Dispersionsverhalten, zum Mindestflächenanspruch und zur Mindestpopulationsgröße.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In Deutschland kommt die Art in Bayern, Baden, in der Pfalz, in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vor. Die Vorkommen in Bayern und Thüringen wurden erst in den 1990er Jahren wiederentdeckt bzw. neu entdeckt. In Ostdeutschland ist seit Mitte der 1980er eine leichte Wiederausbreitung festzustellen.

Sachsen-Anhalt

Keine Angaben zur Verbreitung vorliegend. Auf Grund der Habitatanspüche ist hier jedoch von einem Auftreten im Bereich der Zahlreichen Tagebaue auszugehen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Zuge der Erfassungen von Biocart 2014 konnte die Art räumlich eng begrenzt im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord festgestellt werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 24

Wiener Sandlaufkäfer *(Cylindera arenaria viennensis)*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.24	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☒ ja	☐ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Gebüschstrukturen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Bauzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Kontrolle der Baufeldes auf Vorkommen der Art im Zeitraum Juni-August. Festgestellte Individuen sind auf geeignete Flächen innerhalb des Tagebaus Profen zu verbringen VASB 4.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 24 **Wiener Sandlaufkäfer *(Cylindera arenaria viennensis)***	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 25

Deutscher Sandlaufkäfer *(Cylindera germanica)*

1. Gefährdungs- und Schutzstatus

Gefährdungsgrad
- ☒ RL D, 1
- ☒ RL LSA, 1

Schutzstatus
- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☐ Anhang I Vogelschutz-RL
- ☒ Streng geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG
- ☐ besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht
- ☒ XX unbekannt

Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Besonders auf guten Böden, die von der Art bevorzugt werden, fehlen Brachäcker, Ödlandflächen und extensiv genutzte Ackerränder. Eine andere Gefährdungsursache liegt in der Aufgabe traditioneller Nutzungsformen, die zur Verbuschung und Vergrasung von Mager- und Trockenrasen führt.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Deutsche Sandlaufkäfer ist ursprünglich ein Steppenbewohner. Heute hat er sich stellenweise an das Kulturland angepasst und besiedelt Lebensräume mit trockenen Böden, wie Äcker, Ackerränder, Ackerbrachen, Heiden, Magerrasen und Ödlandflächen. Bevorzugt werden Standorte mit bindigem, wechselfeuchten Boden, kurz rasiger, lückiger Vegetation und vegetationslosen Störstellen. Sandige Böden werden gemieden. Aktuelle Nachweise stammen häufig von Abbaugebieten (z.B. Braunkohletagebau und Tongruben). Die Art kommt im Tiefland und im Gebirge bis 1000 m vor.
Man geht von einem geringen Ausbreitungspotential aus. Dreijährige Untersuchungen an mehreren Populationen in Oberfranken ergaben einen maximalen Aktionsradius von 40 m. Die Mehrzahl der
Individuen bewegte sich auf einer Fläche von nur 60 m². Es wurde nur einmal ein fliegender
Käfer festgestellt, der dabei auch nur die kurze Entfernung von 7 m zurücklegte. Dementsprechend ist auch der Flächenbedarf relativ gering. Die untersuchten Populationen beanspruchten Flächen zwischen 0,1 und 0,7 ha.

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

In Deutschland ist der Deutsche Sandlaufkäfer nach 1950 in den meisten Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) nachgewiesen worden. Im Saarland, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern konnten früherer Nachweise nicht bestätigt werden.

Sachsen-Anhalt

Keine Angaben zur Verbreitung vorliegend. Auf Grund der Habitatanspüche ist hier jedoch von einem Auftreten im Bereich der Zahlreichen Tagebaue auszugehen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Zuge der Erfassungen von Biocart 2014 konnte die Art räumlich eng begrenzt im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord festgestellt werden.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 25

Deutscher Sandlaufkäfer *(Cylindera germanica)*

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

Verlust von Individuen im Zuge der Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3.1.25	**Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz**	☒ ja	☐ nein
3.1.2	**Verletzung/Tötung wild lebender Tiere § 44(1) Nr. 1**	☒ ja	☐ nein

Bei Realisierung der Planvariante kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben, das Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: ☐ nein

☐ Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.

☒ Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:

siehe Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ja	☒ nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3	☒ ja	☐ nein

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßentrasse ist durch Rodungsarbeiten eine Beseitigung von Gebüschstrukturen nicht ausgeschlossen.

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	☒ ja	☐ nein

3.2 Störungstagbestände wild lebender Tiere § 44 (1) Nr. 2

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Vergrämung von Einzelindividuen während der Bauzeit im Bereich des Baufeldes.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich	☐ ja	☒ nein

Kontrolle der Baufeldes auf Vorkommen der Art. Festgestellte Individuen sind auf geeignete Flächen innerhalb des Tagebaus Profen zu verbringen VASB 4.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Blatt-Nr. 25 **Deutscher Sandlaufkäfer *(Cylindera germanica)***	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ja ☒ nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) / ☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. **Prüfung endet hier!**	

4.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 (7) BNatSchG

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG ist für keine der geplanten Arten und das geplante Vorhaben erforderlich.

5. Zusammenfassung

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Gesetze, sowie der vorliegenden Planungsunterlagen gem. Planfeststellungsantrag.

Die durchgeführten Untersuchungen erfolgten in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage einer Potenzialanalyse unter Beachtung der aus dem unmittelbaren Umfeld vorliegenden faunistischen Sonderuntersuchungen gem. Pkt. 1.

Das durch die faunistischen Sonderuntersuchungen für das Untersuchungsgebiet ermittelte Artvorkommen wurde unter Beachtung der in der Liste des ArtSchRFachB relevanten Arten hinsichtlich der speziellen Betroffenheit durch Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mittels Relevanzprüfung bewertet.

Im Zuge Planung wurden insgesamt 63 konkrete Arten sowie die Artengruppen der Gebüsch-/Gehölzbrüter sowie der Bodenbrüter und Orchideen einer Relevanzprüfung unterzogen

Die anschließende Konfliktanalyse wurde artengruppenbezogen, bzw. artenbezogen (Arten nach Anhang IV FFH-R, Artikel 1 VSchRL, ASL ST, 2008) durchgeführt.

Durch das Bauvorhaben sind keine Pflanzenarten betroffen, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen.

In der Konfliktanalyse wurden 23 Vogelarten sowie die Gruppe der Bodenbrüter sowie der Gebüsch- und Gehölzbrüter betrachtet.

Mögliche Betroffenheit lassen sich v.a. für die Artengruppe der Lurche, Kriechtiere sowie der Vögel und Laufkäfer ermitteln, welche zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG der Umsetzung von CEF-Maßnahmen bedürfen.

Die artenschutzfachlichen Maßnahmen sind unter Pkt. 6 aufgeführt.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

6. Verzeichnis der artspezifischen Maßnahmen

Nachfolgend werden die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen in Maßnahmenblättern dargelegt.

Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können räumlich noch nicht verortet werden und sind im Zusammenhang mit der Planfortschreibung festzustellen.

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. $V_{ASB}1$** **Einhaltung allg. Grundsätze des Artenschutzes**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Gefährdung von Brutplätzen			
☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Für: Boden- und gehölzbrütende Vogelarten		
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme(n)			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Einhaltung der Vorgaben des § 39 BNatSchG, d.h. eine Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen ist nur innerhalb des Zeitraumes 30. September bis 1. März durchzuführen. Bodenvorbereitende Maßnahmen (Abtrag Oberboden) ist ebenfalls unter Einhaltung der o.g. Zeiträume des § 39 BNatSchG durchzuführen.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Tagebau, aufgelassen bzw. in Betrieb mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien.			
<u>Durchführung / Herstellung</u> Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.			
<u>Unterhaltungspflege</u> ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt			

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. $V_{ASB}1$** **Einhaltung allg. Grundsätze des Arten-schutzes**
<u>Funktionskontrolle</u> ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u> Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
<u>Leitungen</u> **<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	
Vorgesehene Regelung	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 2** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung

Gefährdung von Brutplätzen

☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Fledermäuse Höhlenbrütende Vogelarten
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme

in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Kontrolle vorhandener Baumbestände auf Höhlen und Spalten im Vorfeld der Beseitigung. Siehe auch A_{CEF} 1.

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Gehölzbestand

Durchführung / Herstellung

Prüfung auf mögliche Höhlen und Spalten mit Eignung als Niststätte und Quartier

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme

Leitungen

Zuwegungen, Wegerecht

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 2** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB

Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** V_{ASB} **3** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
Tagebau Profen	**ASB**	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung

Gefährdung von Brutplätzen

☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Reptilien und Amphibien
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme

in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

Ermittlung des reellen Bestandes der Zielarten im Untersuchungsgebiet

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

Sandflächen, Stein- und Holzhaufen, temp. Gewässer (auch Fahrspuren), sonst. Anthropogene Ablagerungen

Durchführung / Herstellung

Kontrolle vorhandener Tagesverstecke sowie möglicher temp. Gewässer über einen Zeitraum von 2 Jahren. Im Jahr 1 erfolgt die Ermittlung um welche Anzahl von Tieren es sich handelt. Im 2. Jahr erfolgt die Umsiedlung der vorgefundenen Individuen in vorbereitete Ersatzlebensräume (ACEF 2/ ACEF 3).

Die Maßnahme ist durch fachlich geeignetes Personal durchführen und überwachen zu lassen.

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** V_{ASB} **3** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
<u>Leitungen</u> **<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 4** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung	
Gefährdung von Brutplätzen	
☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Wiener und Deutscher Sandlaufkäfer
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme(n) .....
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Ermittlung des reellen Bestandes der Zielarten im Untersuchungsgebiet
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Offene Flächen mit feinsandigem Substrat
<u>Durchführung / Herstellung</u> Kontrolle des Untersuchungsgebietes auf Vorkommen der beiden Arten. Vorgefundene Individuen sind lebend von der Fläche abzufangen und auf geeignete Flächen außerhalb des Baufeldes mit einem Mindestabstand von 200 m zu verbringen. Regelmäßige, weiterführende Kontrollen im Zuge der ökologischen Bauüberwachung. Die Maßnahme ist durch fachlich geeignetes Personal durchführen und überwachen zu lassen.
<u>Unterhaltungspflege</u> ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Funktionskontrolle</u> ☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** V_{ASB} **4** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen **Zuwegungen, Wegerecht**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 5** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung	
Gefährdung Orchideenstandorte	
☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Orchideenbestände
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme	in Verbindung mit Maßnahme(n) .....
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme Ermittlung des reellen Bestandes der Orchideen im Untersuchungsgebiet	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n) Trockenwarme Bereich bis hin zu Vorwaldstadien	
Durchführung / Herstellung Kontrolle des Untersuchungsgebietes auf Vorkommen von Orchideenarten im Zeitraum Mai bis Juli. Vorgefundene Exemplare sind zu dokumentieren und mittels GPS standortgenau für eine spätere Umsiedlung bzw. Schutzmaßnahme (A_{CEF} 4) einzumessen.	
Unterhaltungspflege	☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
Funktionskontrolle	☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 5** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB

Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **1** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
Tagebau Profen	**ASB**	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung

Gefährdung von Brutplätzen

☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Höhlenbrüter (Fledermäuse)
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme

in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

-

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

-

Durchführung / Herstellung

Im Ergebnis der Erfassung möglicher Höhlenbäume, Rindenabplatzungen etc. sowie sonstige vorgefundene Neststrukturen sind diese durch geeignete Ersatzniststätten im Verhältnis 1: 1 zu ersetzen. Spalten und Rindenabplatzung werden mittels Quartierstrukturen für Fledermäuse ersetzt.

Die Ersatzhabitate sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche herzustellen.

Die Herstellung ist durch ein fachlich geeignetes Büro durchführen zu lassen.

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle der Maßnahme erfolgt durch ein fachlich qualifiziertes Büro über einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Besatz ist hierbei zu dokumentieren.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **1** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen **Zuwegungen, Wegerecht**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 2** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung	
Gefährdung von Brutplätzen	
☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Amphibien
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

-

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

-

Durchführung / Herstellung

Im Zusammenhang mit der Kontrolle auf Amphibienvorkommen sind Ende des 1. Jahres der Erfassungen entsprechende Ersatzlaichhabitate auf deren Populationsgröße zu bewerten um eine Abschätzung treffen zu können, wieviele Amphibien in die Gewässerstruktur noch verbracht werden können.

Alternativ dazu kann die Anlage von zusätzlichen Laichhabitaten im noch abzustimmenden Umfang und Ort notwendig sein, die notwendigen Herstellungsarbeiten sind spätestens bis Anfang des 2. Jahres der Erfassungen herzustellen.

Dieses ist in Abhängigkeit der Voruntersuchungen durchzuführen.

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle der Maßnahme erfolgt durch ein fachlich qualifiziertes Büro über einen Zeitraum von 5

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **2** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Jahren. Der Besatz ist hierbei zu dokumentieren.	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen **Zuwegungen, Wegerecht**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr. A_{CEF} 3** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**		
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Tagebau Profen	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
	ASB	**V_{ASB}** **A_{CEF}** **A_{FCS}/E_{FCS}**	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	**V_{FFH}** **A_{FFH}/E_{FFH}**	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung	
Gefährdung von Brutplätzen	
☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Reptilien
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

-

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

-

Durchführung / Herstellung

Im Zusammenhang mit der Kontrolle auf Reptilienvorkommen sind Ende des 1. Jahres der Erfassungen entsprechende Ersatzlaichhabitate auf deren Populationsgröße zu bewerten um eine Abschätzung treffen zu können, ob und wieviele Reptilien noch verbracht werden können.

Alternativ dazu kann die Anlage von zusätzlichen Holz- und Steinhaufen im noch abzustimmenden Umfang und Ort notwendig sein, die notwendigen Herstellungsarbeiten sind spätestens bis Anfang des 2. Jahres der Erfassungen herzustellen.

Dieses ist in Abhängigkeit der Voruntersuchungen durchzuführen.

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle der Maßnahme erfolgt durch ein fachlich qualifiziertes Büro über einen Zeitraum von 5

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **3** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Jahren. Der Besatz ist hierbei zu dokumentieren.	
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen **Zuwegungen, Wegerecht**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB

Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **4** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**

Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan	**Maßnahmentyp + Zusatzindex**		
Tagebau Profen	**ASB**	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung

Konfliktbewältigung

Schutz und Erhaltung heimischer Orchideen

☒	**Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)** Wahrung und Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gem. § 44 BNatSchG. Für: Orchideenstandorte
☐	**Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)** ..... [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.

Maßnahme

in Verbindung mit Maßnahme(n) .....

Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme

-

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)

-

Durchführung / Herstellung

Nach Abschluss der Blütezeit sind die eingemessenen Orchideen V_{ASB} 5, soweit sie sich im direkten Bereich der Trasse befinden, mit einer ausreichenden Menge des umgebenden Erdreiches auszugraben und an eine dem ursprünglichen Standort entsprechenden Stelle außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.

Exemplare, die sich im Baufeld befinden, jedoch nicht direkt von einer Überbauung bedroht sind durch Schutzmaßnahmen, Ausgrenzung der Standorte mittels Drahtzaun o.ä. vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen.

Unterhaltungspflege

☐ Fortsetzung / Details auf Folgeblatt

Funktionskontrolle

Die Funktionskontrolle der Maßnahme erfolgt durch ein fachlich qualifiziertes Büro über einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Besatz ist hierbei zu dokumentieren.

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Errichtung der Südzufahrt zur Mineralstoffdeponie Profen Nord	**Maßnahmen-Nr.** A_{CEF} **4** **Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorfeld der Baumaßnahme**
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Maßnahme ☒ **vor Beginn** ☐ **im Zuge** ☐ **nach Abschluss** der Straßenbaumaßnahme	
Leitungen **Zuwegungen, Wegerecht**	
Risikomanagement	
- nicht erforderlich	

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

7. Literatur / Quellen

A. Gesetze und Verordnungen (in der jeweils aktuellen Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (BArtSchV)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der kodifizierte Fassung vom 30. November 2009 (Richtlinie 2009/147/EG) - EU-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

B. Literatur und Quellen

Arbeitskreis heimischer Orchideen e.V., Bräuer et al: Orchideen in Sachsen-Anhalt, 2011

Amann, G.: Bäume und Sträucher des Waldes, Naturbuch Verlag Augsburg 1993

Bauer, H-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (Hrsg.): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag Wiebelsheim, 2. Vollständig überarbeite Auflage, 2005, 1.-3. Bd.

Bezzel, E.: Vögel, Band 1-3, BLV Intensiv-Führer, München, Wien Zürich 1994

Bibby, D.J.: Methoden der Feldornithologie, Neumann Verlag Radebeul 1995

Biocart, 2014, Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord zu Laufkäfern, Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen sowie Landschnecken

Blab, J.: Biologie, Ökologie und Schutz Amphibien, von Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 3. erweiterte neubearbeitete Auflage, 1986

Blab, J.; Vogel, H.: Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, BLV Verlagsgesellschaft München 1989

Bmvbs: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, 2010

Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH: Erläuterungsbericht, 2013

Brielmann, Dr. 2012: Bestandserfassung Kraftwerk Profen zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Brielmann, Dr. 2012: Bestandserfassung 110 kV-Leitung zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer

Brielmann, Dr. 2012: Bestandserfassung Kohlelager zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer

Brielmann, Dr. 2012: Bestandserfassung Aschelager zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer

Brielmann, Dr. 2012: Bestandserfassung Gipslager zur Brutvogelfauna, Lurche und Kriechtiere, Heuschrecken und Laufkäfer

Dornbusch et al.: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Flade, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching, IHW-Verlag, 1994

Garniel, A.; Daunicht, W.D.; Mierwald, U.; Ujowski, U.: Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung-FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2007

Frank, D. et al.: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39,2004

Gellermann, M.; Schreiber, M..: Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen, Natur und Recht, Heft 4, 2003

Gellermann, M.; Schreiber, M.: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag Berlin Heidelberg, 2007

Gnielka, R., Zaumseil, J.: Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts, Kartierung des Südteils 1990-1995, Ornithologenverband Sachsen-Anhalt, Halle 1997

Görner, M.; Hackethal, H.: Säugetiere Europas, Neumann Verlag Leipzig-Radebeul 1987

Günther, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer Verlag, Jena, 1996
Hachtel, H., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B., Weddeling, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld, 2009

Heidecke, D; Hofmann, T.; Jentzsch, M.; Ohlendorf, B.: Rote Liste der S*äugetiere (Mammalia*) des Landes Sachsen - Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Hochfrequent 2014, Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen zur Fledermausfauna

Innenministerium Baden-Württemberg, Fledermäuse schützen, Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Sanierung von Natursteinbrücken und Wasserdurchlässen, 2005

Jedicke, E.: Biotopverbund, Ulmer Fachbuch, Stuttgart 1990

Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, Schlüpmann: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, Schlüpmann: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptillia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung): Hinweise zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010, http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 39. Jahrgang 2002, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang 2001, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 40 Jahrgang, 2003, Sonderheft

Landesbetrieb Bau, Hauptniederlassung Kompetenzzentrum Umwelt: Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmeblättern, Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe), 2008

Laufer, H.; Pieh, A.: Wechselkröte Bufo viridis Laurenti 1768. In. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, 2007

Lehmann, B.: Fledermäuse - landschaftsbedeutende Arten des Saale-Unstrut-Triaslandes, 2007

Louis, H. W.: Naturschutz und Baurecht, Natur und Landschaft, Heft 8, 2002

Meinig, Boye, Hutterer: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Meyer, F.; Buschendorf, J.: Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39,2004

Meyer, F.; Sy. T.: Bufo viridis Laurenti 1768 – Wechselkröte, In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004, Sonderheft

Nöllert, A. und C.: Die Amphibien Europas, Kosmos-Verlag, 1992

Müller, J.: Rote Liste der Libellen des Landes Sachsen - Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Rana 2010/2014, Bestandserfassung zum Tagebauaufschluss Abbaufeld Domsen zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren sowie Fledermausfauna

Regioplan 2005: Biotopverbundplanung Burgenlandkreis im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Halle

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de

Regioplan 2013/2014: Avifaunistsicher Erfassungen zur Errichtung von 9 WEA auf der Innenkippe Profen

Regioplan 2014: Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren, Biotope sowie Orchideen

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Atlasband, 9. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1994

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Kritischer Band, 8. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1995

Schubert, R.; Hilbig, W.; Klotz, S.: Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschlands, Gustav Fischer Verlag Jena Stuttgart 1995

Schubert, R. et al: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzengesellschaften des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39,2004

Rana: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Im Auftrage des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, o.J. (2008)

Riecken, U.: Vorschlag zu Bagatelluntergrenzen für die Flächengröße von besonders geschützten Biotopen nach 20c BNatSchG, Natur und Landschaft 73 (11)

Schulze et al.: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Im Auftrage des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, o.J. (2008)

Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P.: Bundenaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, 2011

Stresemann, E. (Hrsg.): Exkursionsfauna von Deutschland, Band 3: Wirbeltiere. 12. Auflage, Jena - Stuttgart 1995

Südbeck, P. et.al. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, Knief: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, Stand November 2007, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Trautner. J. Artenschutz im novellierten BNatSchG-Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz und recht in der Praxis-online,(2008) Heft 1, www.naturschutz.net

Trautner, J.; Lambrecht, H.: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten, Sonderdruck aus: Michenfelder, A., Crecelius, M. (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) und Eingriffsregelung, Beiträge der für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, Stuttgart 2005

Trautner, J. Die Krux der charakteristischen Arten, NuR, 32 Nr. 2, 2010

Wulfert, K.; Müller-Pfannstiel, K.; Lüttmann, J.: Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Bauleitplanung. Neue Voraussetzungen mit dem novellierten BNatSchG, Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (6), 2008

Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer ∗ Moritz-Hill-Str. 30 ∗ 06667 WEISSENFELS ∗ Tel. (03443) 30 06 34 ∗ Fax. (03443) 30 06 49
e-mail: info@meyer-regioplan.de
www.meyer-regioplan.de